

### Niederschrift

Gremium	Sitzung - SR/028(VI)/16			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 16.06.2016	Ratssaal	14:00Uhr	19:00Uhr

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des Beschlussprotokolls der 027.(VI) Sitzung des Stadtrates am 19.05.2016 - öffentlicher Teil T0041/16
- 4 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse T0040/16
- 5 Aktuelle Information - Flüchtlingssituation in Magdeburg
- 6 Beschlussfassung durch den Stadtrat
- 6.1 Änderungsbeschluss zur DS0126/14 "Grundsatzbeschluss Sonderprogramm zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre - 2015 bis 2018"  
BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit DS0227/16

6.2	EW-Bau für die Sanierung der KITA "Marienkäfer", Braunlager Straße 5 in 39112 Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0176/16
6.3	EW-Bau für die Sanierung der KITA Klusweg, Klusweg 7 in 39130 Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0177/16
6.4	EW-Bau für die Sanierung der KITA Badeteichstraße, Badeteichstraße 46 in 39126 Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0185/16
6.5	EW-Bau für die Sanierung der KITA "Moldenstraße", Moldenstraße 18 in 39106 Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0188/16
6.6	EW-Bau für die Sanierung der KITA "Pinocchio", Wilhelm-Külz-Straße 22 in 39108 Magdeburg BE: Oberbürgermeister	DS0189/16
6.7	Grundsatzbeschluss Neubau Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Prester BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0143/16
6.8	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0210/16
6.9	Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Bürgermeister	DS0153/16
6.10	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Magdeburger Hafen GmbH BE: Bürgermeister	DS0136/16
6.10.1	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Magdeburger Hafen GmbH Ausschuss VW	DS0136/16/1
6.11	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH BE: Bürgermeister	DS0135/16
6.12	Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG BE: Bürgermeister	DS0158/16
6.13	Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH BE: Bürgermeister	DS0159/16

6.14	Grundsatzbeschluss Besucherinformationszentrum am Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit	DS0089/16
6.14.1	Grundsatzbeschluss Besucherinformationszentrum am Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee	DS0089/16/1
6.15	Festveranstaltungen zum 250. Todesjahr: „Telemania – Von Magdeburg in die Welt“ BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0154/16
6.15.1	Festveranstaltungen zum 250. Todesjahr: „Telemania – von Magdeburg in die Welt“ SR Müller - Fraktion DIE LINKE SR`n Schumann - Fraktion CDU/FDP/BfM	DS0154/16/1
6.16	Grundsatzbeschluss Eigenmittel Stadt TMP K06 Hochwasserschäden Sportstätten BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport  i.V. mit TOP 7.5	DS0219/16
6.17	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0164/16
6.17.1	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen Ausschuss BSS	DS0164/16/1
6.17.1. 1	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 Fraktion Magdeburger Gartenpartei	DS0164/16/1/1
6.17.2	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen Ausschuss BSS	DS0164/16/2
6.17.3	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen Ausschuss BSS	DS0164/16/3
6.17.4	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen Oberbürgermeister	DS0164/16/4
6.17.4. 1	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen Fraktion CDU/FDP/BfM	DS0164/16/4/1
6.17.4. 1.1	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen Fraktion CDU/FDP/BfM	DS0164/16/4/1/ 1

6.17.5	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen SR Wendenkampf, future! - Die junge Alternative	DS0164/16/5
6.17.6	Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - 2018/19 - Bereich Grundschulen interfraktionell	DS0164/16/6
6.18	Aufhebungsbeschluss Berichterstattung "Beschwerde- und Schlichtungsstelle" - "Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat jährlich über die Arbeit der Beschwerde- und Schlichtungsstelle" BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0081/16
6.19	Fortführung des Verkehrsverbundes "Magdeburger Regionalverkehrsverbund - marego" auf der Grundlage des Verbundvertrages BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0021/16
6.20	Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2015 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0074/16
6.21	Einziehung eines Teilstücks der Leibnizstraße, 39104 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0098/16
6.22	Änderung des Magdeburger Märktekonzeptes BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 19.05.2016	DS0104/16
6.23	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie kommunaler Hochwasserschutz) - Maßnahmepriorisierung für den Förderantrag 2016. BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0150/16
6.24	Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 483-4.1 "RAW Salbke" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0028/16
6.25	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 483-5 "ehemaliges RAW- Gelände" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0029/16
6.26	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431-3 "Doctor-Eisenbart- Ring" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0442/15
6.27	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366-4 "Am Holländer" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0045/16
6.28	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0086/16

6.29	Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Illtisweg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0087/16
6.30	Einleitung und Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg "Kümmelsberg Ostseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0121/16
6.31	Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 301-1 "Kümmelsberg Ostseite", 6. Änderung BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0099/16
6.32	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 301-1 "Kümmelsberg Ostseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0100/16
6.33	Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 254-1 "Zuckerbusch West" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0106/16
6.34	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 254-1 "Zuckerbusch West" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0107/16
6.35	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0183/16
6.36	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0184/16
6.37	Abwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 341-3.1 "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0192/16
6.37.1	Abwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 341-3.1 "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" Ausschuss StBV	DS0192/16/1
6.38	Satzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 341-3.1 "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0193/16
7	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
7.1	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus SPD-Stadtratsfraktion WV v. 19.05.2016	A0115/15

7.1.1	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus interfraktionell	A0115/15 /1
7.1.2	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus Fraktion DIE LINKE	A0115/15/1/1
7.1.3	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus	S0250/15
7.2	Anpassung Sozialplanung Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 17.03.2016	A0021/16
7.2.1	Anpassung Sozialplanung	S0076/16
7.3	Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg Interfraktionell WV v. 19.05.2016	A0051/16
7.3.1	Überarbeitung des Nahverkehrsplans Fraktion Magdeburger Gartenpartei	A0051/16/1
7.3.2	Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion DIE LINKE	A0051/16/2
7.3.3	Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg Ausschuss StBV	A0051/16/3
7.3.4	Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg	S0116/16
7.4	Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 19.05.2016	A0053/16
7.4.1	Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern Ausschuss StBV	A0053/16/1
7.4.2	Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0053/16/2
7.4.3	Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0053/16/3
7.4.4	Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern	S0123/16

7.5	Zukunft der Sportstätte "Seiler Wiesen" sichern Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 21.04.2016  i.V.mit TOP 6.16	A0036/16
7.5.1	Zukunft der Sportstätte "Seiler Wiesen" sichern  Neuanträge	S0111/16
7.6	Schellheimerplatz Fraktion CDU/FDP/BfM	A0059/16
7.7	Webseite Tunnelbaustelle Fraktion CDU/FDP/BfM	A0060/16
7.8	"Klimakiller" Heizpilze abschalten! Fraktion DIE LINKE	A0063/16
7.9	Zustand Gehwege Fraktion CDU/FDP/BfM	A0061/16
7.10	Verkehrssicherheit und Stellplatzsituation am Schellheimer Platz verbessern SPD-Stadtratsfraktion	A0062/16
7.11	Bessere Kennzeichnung des Fußgängerüberwegs in der Arndtstraße SPD-Stadtratsfraktion	A0064/16
7.12	Errichtung eines Weidendoms in Magdeburg SPD-Stadtratsfraktion	A0065/16
7.13	Querungsmöglichkeit Haltestelle Fachhochschule SPD-Stadtratsfraktion	A0066/16
7.14	Zuwegung zur KGA Am Waldsee/Friedensweiler Interfraktionell	A0068/16
7.15	Innenstadtrelevantes Gewerbe im B-Plan-Gebiet 223-1 (DS0158/15) Interfraktionell	A0070/16
7.16	Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung des Platzes am Gesundheitsamt Interfraktionell	A0071/16
7.17	Zwangsversteigerung des Kristallpalastes – letzte Chance für Magdeburg? Fraktion DIE LINKE	A0072/16

- 8 Einwohnerfragestunde  
Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch
- 9 Anfragen und Anregungen an die Verwaltung
- 9.1 Untragbare Situation Clearingstelle Friedensstraße  
SR Guderjahn F0108/16
- 9.2 Verbesserungen des ÖPNV-Angebotes für Bürgerinnen und Bürger aus Stadtfeld Ost während der Baumaßnahme Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee  
SR`n Keune und SR Lischka F0110/16
- 9.3 Umfeldgestaltung und Verkehrssicherheit Klinikum/Bruno-Taut-Ring  
SR Denny Hitzeroth F0112/16
- 9.4 Nahversorger Alt Olvenstedt  
SR Häusler und SR Denny Hitzeroth F0114/16
- 9.5 Magdeburg auf dem Weg zur Digitalisierung?  
SR Assmann F0115/16
- 9.6 Weiterführung Green Cities Konferenz  
SR Assmann F0117/16
- 9.7 Parksituation in der Spielhagenstraße  
SR Hausmann F0118/16
- 9.8 Asiatischer Laubholzbockkäfer  
SR Dr. Kutschmann und SR Schwenke F0116/16
- 9.9 Wartehalle für Haltestelle Beyendorf  
SR`n Steinmetz F0119/16
- 9.10 Weiteres Vorgehen EÜ ERA  
SR Frank Schuster F0120/16
- 9.11 Arbeitszeit von Schulsekretärinnen  
SR Jannack F0121/16
- 9.12 Schwimmhalle Große Diesdorfer Straße  
SR Jannack F0122/16
- 9.13 Halbinsel im Neustädter See  
SR Scheunchen F0123/16
- 9.14 Lizenzkosten  
SR`n Schumann F0124/16

9.15	Vergabe des Geschäftsstraßenmanagements – ASO-Sudenburg SR Zander	F0126/16
9.16	Pflege- und Entwicklungskonzept Volkspark Westerhüsen SR Meister	F0128/16
9.17	Entwicklung der Steuereinnahmen 2015 SR Köpp	F0127/16
9.18	Anfrage zur Personalmittelverwendung des Haushaltsplanes 2016 SR`n Tybora	F0129/16
9.19	Kreis der Ansprechberechtigten für den Magdeburg-Pass ausweiten SR Köpp	F0130/16
9.20	PPP-Schulpakete SR Müller	F0131/16
9.21	Aktuelle Fragen zum Tage SR Müller	F0132/16
10	Informationsvorlagen	
10.1	Politische Schwerpunkte aus Sicht des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten für den Zeitraum bis 2022 in der Landeshauptstadt Magdeburg	I0114/16
10.2	Ersatz und Aufforstung abgängiger Bäume durch Unwetterschäden - Information zum Antrag A0119/15	I0097/16
10.3	Rechtliche Wirkungen auf den Haushaltsprozess durch die Ablösung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik LSA) in der Fassung vom 22. Dezember 2010 durch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2015	I0057/16
10.4	Schuldenbericht 2015	I0120/16
10.5	Sachstandsbericht zur Entwicklung des Magdeburger Wasserstraßenkreuzes	I0099/16
10.6	Raumsituation IGS "Willy Brandt" (I0035/16)	I0141/16
10.7	Haushaltsplan 2016 - Förderung von Steinzeitdorf in Randau und Magdeburger Technikmuseum	I0094/16

10.8	Jahresbericht des Behindertenbeauftragten für das Jahr 2015	I0061/16
10.9	Information zum Sachstand der Arbeit des Netzwerkes Gute Pflege Magdeburg	I0069/16
10.10	20-jähriges Bestehen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Magdeburg	I0086/16
10.11	Abschlussinformation für den Jugendhilfeausschuss zur Umsetzung des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN Programmbereich „Entwicklung integrierter lokaler Strategien (LAP) - Sicherung der Nachhaltigkeit“ in der Landeshauptstadt Magdeburg im Förderzeitraum 9/2007 bis 12/2014	I0107/16
10.12	Information zum "ALSO-Netzwerk Jugend und Sport"	I0111/16
10.13	Information zum Bundesprogramm Demokratie leben - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit, Programmbereich "Partnerschaften für Demokratie" für die Landeshauptstadt Magdeburg	I0112/16
10.14	Parkleitsystem Ostelbien	I0110/16
10.15	Verkehrsberuhigung in der Spielhagenstraße	I0130/16
10.16	Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand 31.05.2016	I0152/16

## Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

---

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 28.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	44	“	“
maximal anwesend	52	“	“
entschuldigt	5	“	“

Anlässlich des Todes von Herrn Konrad Mieth, Präsident der ersten frei gewählten Stadtverordnetenversammlung von Magdeburg, hält der Stadtrat eine Schweigeminute ab.

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 903-028(VI)16

Herr Martin Danicke wird als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten abberufen.

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 904-028(VI)16

Im Beirat Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH wird anstelle von Stadträtin Andrea Hofmann als neues Mitglied Stadtrat Marko Ehlebe benannt.

2. Bestätigung der Tagesordnung

---

**Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung der 028. (VI) Sitzung des Stadtrates am 16.06.2016**

**1. zurückgezogene TOP**

Die TOP 6.22 – DS0104/16 und 6.38 – DS0193/16 werden von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

**2. Hinweise**

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann gibt bekannt, dass gemäß § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden, aufgrund der Bedeutung der Drucksache DS0164/16, die Redezeit verdoppelt wird.

Um 16.15 Uhr erhält der Behindertenbeauftragte Herr Pischner Rederecht zum TOP 10.8 – I0061/16

Ergänzend liegt die Information I0152/16 als TOP 10.16 vor.

Bei einer eventuellen Vertagung der Stadtratssitzung wird der nichtöffentliche Teil heute behandelt.

Auf Nachfrage des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, warum die Drucksache DS0161/16 im nichtöffentlichen Teil behandelt werden soll, verweist der Bürgermeister Herr Herr Zimmermann auf den Schutz von Firmendaten.

Die Tagesordnung der 028.(VI) Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2016 wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

3. Bestätigung des Beschlussprotokolls der 027.(VI) Sitzung des Stadtrates am 19.05.2016 - öffentlicher Teil T0041/16
- 

### **Redaktionelle Änderung der Fraktion CDU/FDP/BfM**

Auf der Seite 31 muss es unter TOP 6.14 im 4. Absatz, 3. Zeile richtig heißen:

... mit den ansässigen **Einzelhändlern**...

Auf der Seite 32 muss es im 3. Absatz richtig heißen:

Der Vorsitzende **des Ausschusses StBV** ...

Auf der Seite 71 ist als 6. Absatz zu ergänzen:

**Stadtrat Tietge, Tierschutzpartei, bittet darum, die Thematik endlich abzuschließen.**

Das redaktionell geänderte Beschlussprotokoll der 027.(VI) Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2016 wird einstimmig **bestätigt**.

4. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse T0040/16
- 

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

5. Aktuelle Information - Flüchtlingssituation in Magdeburg
- 

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper informiert anhand der unter TOP 10.16 vorliegenden Information I0152/16 über die aktuelle Flüchtlingssituation in Magdeburg. Er geht dabei u.a. auf folgende Schwerpunkte ein:

- Entwicklung der Gesamtausländerzahl
- Verteilung nach Personenstand und Geschlecht
- Aufnahme und Unterbringung
- Leerstandkosten
- Verteilung der Wohnungen im Stadtgebiet
- Rückabwicklung von angemieteten Wohnraum
- Inbetriebnahme der Landesaufnahmeeinrichtung in Magdeburg/Herrenkrug

- Leistungsgewährung
- Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Familiennachzug
- unbegleitete minderjährige Ausländer
- Gesundheitsversorgung
- Fluktuationsstatistik von anerkannten Flüchtlingen
- Aufenthaltsbeendigungen
- Integrationskurse

Die vorliegende Information I0152/16 wird durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

## 6. Beschlussfassung durch den Stadtrat

---

- 6.1. Änderungsbeschluss zur DS0126/14 "Grundsatzbeschluss Sonderprogramm zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre - 2015 bis 2018" DS0227/16

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

---

Die Ausschüsse Juhi und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper gibt Hintergrundinformationen zur vorliegenden Drucksache DS0227/16.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

### Beschluss-Nr. 905-028(VI)16

1. Die Kitas „Nordwest“ und „Quittenfrüchtchen“ werden aus der geplanten Antragstellung zum Förderprogramm STARK III herausgenommen.
2. Die folgenden Kindertageseinrichtungen werden mit kommunalen Mitteln saniert:

Kita Badeteichstraße (Badeteichstraße 46)  
Kita Marienkäfer (Braunlager Straße 5)  
Kita Klusweg (Klusweg 7)  
Kita Pinocchio (Wilhelm-Külz-Str.22)  
Kita Wiesenschlumpfe/ Rasselbande (Moldenstraße 18)

Die notwendigen finanziellen Mittel zur Sanierung dieser Einrichtungen sind in Höhe von ca. 9,66 Mio EUR aus städtischen Mitteln bereitzustellen. Sie werden nicht im Rahmen der Förderung aus Stark III-Mitteln beantragt.

6.2. EW-Bau für die Sanierung der KITA "Marienkäfer", Braunlager Straße 5 in 39112 Magdeburg DS0176/16

BE: Oberbürgermeister

---

Der BA KGM und die Ausschüsse FG, StBV und Juhi empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 906-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt die EW-Bau für die Sanierung der Kindertagesstätte „Marienkäfer“ in der Braunlager Straße 5 in 39112 Magdeburg mit einem um 166.600 EUR erhöhten Kostenrahmen in Höhe von insgesamt 1.166.600 EUR.
2. Im laufenden Haushaltsjahr werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 95.000 € benötigt. Als Deckungsquelle dient die FAG Investitionspauschale (Sachkonto 23111112, Kostenstelle 71000001).
3. Für die Durchführung der Baumaßnahme werden der Auszahlungsansatz aus dem Jahr 2018 in Höhe von 449.000 EUR in das Jahr 2017 verschoben. Die bisher geplanten zugehörigen Fördermittel STARK III für 2016 bis 2018 in Höhe von 700.000 EUR entfallen.
4. Zusätzlich wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 106.600 EUR für das HH-Jahr 2016 mit einer Kassenwirksamkeit in 2017 beschlossen. Dies ist in der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Amt 66: Ersatzneubau Strombrückenzug, V126166028.

- 6.3. EW-Bau für die Sanierung der KITA Klusweg, Klusweg 7 in 39130 Magdeburg DS0177/16  
BE: Oberbürgermeister
- 

Der BA KGM und die Ausschüsse FG, StBV und Juhi empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 907-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt die EW-Bau für die Sanierung der Kindertagesstätte Klusweg, Klusweg 7 in 39130 Magdeburg mit einem um 428.000 EUR erhöhten Kostenrahmen in Höhe von insgesamt 2.328.000 EUR.
2. Im laufenden Haushaltsjahr werden außerplanmäßige Mittel in Höhe 165.500,00 € benötigt. Als Deckungsquelle dient die FAG Investitionspauschale (Sachkonto 23111112, Kostenstelle 71000001).
3. Für die Durchführung der Baumaßnahme wird der Auszahlungsansatz aus dem Jahr 2018 in Höhe von 571.000 EUR in das Jahr 2017 verschoben. Die bisher geplanten zugehörigen Fördermittel STARK III für 2016 bis 2018 in Höhe von 1.330.000 EUR entfallen.
4. Zusätzlich wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 322.000 EUR für das HH-Jahr 2016 mit einer Kassenwirksamkeit in 2017 beschlossen. Dies ist in der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Amt 66: Brücke und Knoten Alt Salbke / Faulmannstraße, V146166013.

- 6.4. EW-Bau für die Sanierung der KITA Badeteichstraße, Badeteichstraße 46 in 39126 Magdeburg DS0185/16  
BE: Oberbürgermeister
- 

Der BA KGM und die Ausschüsse FG, StBV und Juhi empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 908-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt, die EW-Bau für die Sanierung Kindertageseinrichtung Badeteichstraße, Badeteichstraße 46 in 39126 Magdeburg mit einem um 410.000 EUR erhöhten Kostenrahmen in Höhe von insgesamt 2.210.000 EUR.



- 6.6. EW-Bau für die Sanierung der KITA "Pinocchio", Wilhelm-Külz- Straße 22 in 39108 Magdeburg DS0189/16  
BE: Oberbürgermeister
- 

Der BA KGM und die Ausschüsse FG, StBV und Juhi empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 910-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt die EW-Bau für die Sanierung der Kindertagesstätte „Pinocchio“, Wilhelm-Külz-Straße 22 in 39108 Magdeburg mit einem um 377.000 EUR erhöhten Kostenrahmen in Höhe von insgesamt 1.217.000 EUR.
2. Im laufenden Haushaltsjahr werden außerplanmäßige Mittel in Höhe 88.500,00 EUR benötigt. Als Deckungsquelle dient die FAG Investitionspauschale (Sachkonto 23111112, Kostenstelle 71000001).
3. Für die Durchführung der Baumaßnahme werden der Auszahlungsansatz aus dem Jahr 2018 in Höhe von 375.000,00 EUR in das Jahr 2017 verschoben. Die bisher geplanten zugehörigen Fördermittel STARK III für 2016 bis 2018 in Höhe von 588.000,00 EUR entfallen.
4. Zusätzlich wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 320.000,00 EUR für das HH-Jahr 2016 mit einer Kassenwirksamkeit in 2017 beschlossen. Dies ist in der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen. Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Amt 66: Ersatzneubau Strombrückenzug, V126166028.

- 6.7. Grundsatzbeschluss Neubau Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Prester DS0143/16  
BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung
- 

Die Ausschüsse KRB und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Rupsch, Fraktion CDU/FDP/BfM, dankt der Verwaltung für die vorliegende Drucksache DS0143/16 und bittet um Zustimmung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 911-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt den Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg- Prester.
2. Ein für den Neubau erforderliches zweites Grundstück wird von der LH Magdeburg erworben.
3. Die Vorplanung für das Projekt wird bis Jahresende 2016 fertiggestellt.

- 6.8. Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA DS0210/16  
BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung
- 

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 912-028(VI)16

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme einer Sponsoringleistung für das XI. Internationale Figurentheaterfestival Blickwechsel „Transformationen“ vom 24. Juni bis 01. Juli 2016 zu.

- 6.9. Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA DS0153/16  
BE: Bürgermeister
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 913-028(VI)16

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von drei Spenden über insgesamt 5.250,00 Euro zu

- 6.10. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Magdeburger Hafen GmbH DS0136/16  
BE: Bürgermeister
- 

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0136/16/1.

Gemäß vorliegenden Änderungsantrag DS0136/16/1 des Ausschusses VW **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

In § 9 – Aufsichtsrat - des Gesellschaftsvertrages ist in Punkt 3 zu ändern:  
(Änderung **fett**)

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden ..., jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden ~~und~~ **oder** dessen Stellvertreter durchzuführen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0136/16/1 des Ausschusses VW einstimmig:

Beschluss-Nr. 914-028(VI)16

1. Das Stammkapital der Magdeburger Hafen GmbH wird nach Umstellung und Glättung um 281,97 EUR auf insgesamt 1.418.350,00 EUR erhöht. Der Anteil der Erhöhung für die Landeshauptstadt Magdeburg beträgt 279,34 EUR. Die Deckung erfolgt aus dem Sachkonto 54311000, Kostenstelle 20010000 (Aufw. f. Sachverständige, Gutachter etc.).
2. Der Gesellschaftsvertrag der Magdeburger Hafen GmbH wird gemäß Anlage 1 dieser Drucksache geändert.
3. Die Gesellschaftervertreterin der Magdeburger Hafen GmbH wird beauftragt, alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben, die zur Umsetzung der Umstellung und Glättung des Stammkapitals, zur Kapitalerhöhung und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 dieser Drucksache notwendig sind.

6.11. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der  
Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH

DS0135/16

BE: Bürgermeister

---

Stadtrat Theile, Fraktion DIE LINKE und Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Stadtratsfraktion, erklären gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, bemängelt, dass die erwirtschafteten Überschüsse nicht im Unternehmen bleiben. Er dankt im Namen seiner Fraktion der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH für die erbrachten Leistungen.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 915-028(VI)16

1. Der Stadtrat nimmt den von der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH zum 31.12.2015 zur Kenntnis.
2. Die Gesellschaftervertreter werden angewiesen:

- den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 756.982.486,37 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.522.778,62 EUR festzustellen,
- den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 3.522.778,62 EUR mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1.322.296,77 EUR zu verrechnen. Der nicht verrechnete Jahresüberschuss in Höhe von 2.200.481,85 EUR soll in Höhe von 1.000.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet werden; der verbleibende Betrag in Höhe von 1.200.481,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 zu entlasten,
- dem Geschäftsführer, Herrn Sonsalla, für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

6.12. Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG DS0158/16  
BE: Bürgermeister

---

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 916-028(VI)16

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - den Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG festzustellen,
  - vom Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 51.391.595,69 EUR insgesamt 7.500.000,00 EUR den Rücklagekonten gutzuschreiben,
  - den verbleibenden Betrag in Höhe von 43.891.595,69 den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen gutzuschreiben,
  - den auf dem Verrechnungskonto der Landeshauptstadt Magdeburg zum 31.12.2015 nach Verrechnung mit dem Steuerkonto der Landeshauptstadt Magdeburg verbleibenden Gewinnanteil zu entnehmen,
  - dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen,
  - den Konzernabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zu billigen,
  - zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG zu bestellen.

6.13. Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH DS0159/16  
 BE: Bürgermeister

---

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 917-028(VI)16

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - den Jahresabschluss 2015 der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH festzustellen,
  - den Bilanzgewinn 2015 in Höhe von 10.792,33 EUR bestehend aus dem Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 2.702,64 EUR und dem vorgetragenen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen,
  - dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen,
  - zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG zu bestellen.

6.14. Grundsatzbeschluss Besucherinformationszentrum am Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee DS0089/16  
 BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit

---

Der Ausschuss WTR empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche bringt die Drucksache DS0089/16 ein.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Rösler verweist auf die kontroverse Diskussion im Ausschuss und begründet das Votum u.a. mit der Höhe der Kosten für das Besucherzentrum.

Der Vorsitzende des Ausschusses WTR Stadtrat Hoffmann informiert über das Votum.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktionen zur Thematik Stellung.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke wirbt in seinen Ausführungen umfänglich für die Annahme zur vorliegenden Drucksache DS0089/16. Er merkt an, dass er von der kontroversen Diskussion überrascht ist und erinnert an die Ausgangssituation der Thematik. Stadtrat Schwenke sieht die Fördermittelgabe vom Land als positives Signal und eine Chance, dass Schiffshebewerk zu vermarkten.

Stadtrat Denny Hitzeroth, SPD-Stadtratsfraktion, begrüßt im Namen seiner Fraktion ebenfalls das Zeichen des Bundes. Er begründet weiterhin die Kritikpunkte seiner Fraktion in den Ausschüssen u.a. mit der Frage, welche Auswirkungen das Besucherzentrum auf den Tourismus in Magdeburg hat. Abschließend signalisiert er die Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0089/16 und bringt den Änderungsantrag DS0089/16/1 ein.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, geht auf die Chronologie der Thematik ein und stimmt den Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke zu. Er spricht sich gegen die Annahme des Änderungsantrages DS0089/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion aus und signalisiert im Namen seiner Fraktion die Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0089/16.

Der Vorsitzende des Ausschusses K Stadtrat Müller gibt bekannt, dass der Ausschuss sich ebenfalls mit der Drucksache DS0089/16 befasst hat und informiert über das Votum. Er hält in seinen weiteren Ausführungen den Änderungsantrag DS0089/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion für nicht förderlich. Stadtrat Müller wirbt darum, Magdeburg als touristische Stadt zu sehen und bittet um Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0089/16.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, begründet die Haltung seiner Fraktion. Er bittet weiterhin zu prüfen, ob die Kosten für die Stadt nicht verringert werden könnten.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke nimmt zu den Ausführungen des Stadtrates Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion Stellung und bittet darum, den vorliegenden Änderungsantrag DS0089/16/1 abzulehnen.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bezeichnet die weitere Vorgehensweise als logisch und hält den Änderungsantrag DS0089/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion für undiplomatisch.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, informiert über seinen Besuch im historischen Schiffshebewerk Niederfinow bei Eberswalde und der dortigen hohen Besucherzahl.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile weist auf die Folgen bei einer heutigen Ablehnung der Drucksache DS0089/16 hin und bittet um Zustimmung. Er lehnt den Änderungsantrag DS0089/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion ab.

Der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Nitsche informiert über die Anbringung der Hinweisschilder zum Schiffshebewerk an der Autobahn A2.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler begründet nochmals die Bedenken seiner Fraktion und beantragt eine Auszeit von 3 Minuten.

Im Anschluss der Auszeit signalisiert der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei die Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0089/16.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 10 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0089/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion –

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Letter of Intent unter der Bedingung zu unterzeichnen, dass der Bund den langfristigen Betrieb des Schiffshebewerkes zusichert. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 918-028(VI)16

1. Der Stadtrat nimmt vom Inhalt des Letter of Intent (Anlage 1) Kenntnis, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, dieses vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg, und der Landeshauptstadt Magdeburg abgeschlossen werden soll.
2. Der Stadtrat stimmt den darin getroffenen Vereinbarungen zu und beauftragt den Oberbürgermeister, für die Landeshauptstadt Magdeburg den Letter of Intent zu unterzeichnen.

6.15. Festveranstaltungen zum 250. Todesjahr: „Telemania – Von Magdeburg in die Welt“ DS0154/16

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

---

Die Ausschüsse WTR, FG und K empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle bringt die Drucksache DS0154/16 ein.

Der Vorsitzende des Ausschusses K Stadtrat Müller begründet das Votum des Ausschusses.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt den interfraktionellen Änderungsantrag DS0154/16/1 ein.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses FG Stadtrat Rösler informiert über das Votum des Ausschusses und begrüßt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion den vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag DS0154/16/1 und signalisiert auch die Zustimmung zur Drucksache DS0154/16.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, äußert seine Bedenken zum vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag DS0154/16/1.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE, spricht sich gegen die Annahme des interfraktionellen Änderungsantrages DS0154/16/1 aus und sieht mit der Dauerbeschallung eine Belästigung im öffentlichen Raum.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, erläutert nochmals die Intention des interfraktionellen Änderungsantrages DS0154/16/1.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, begrüßt den vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag DS0154/16/1 und die Drucksache DS0154/16.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, geht ebenfalls auf die Zielstellung des interfraktionellen Änderungsantrages DS0154/16/1 ein.

Abschließend erinnert der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile daran, dass Magdeburg Kulturhauptstadt werden will.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß interfraktionellen Änderungsantrag DS0154/16/1 mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

In Ergänzung des in der Anlage beigefügten Veranstaltungsplanentwurfs ist die Umsetzung weiterer popularisierender, niedrigschwelliger Maßnahmen zu prüfen:

- die regelmäßige Einspielung von Telemannmusikstücken (Musikschleifen) in Bussen und Bahnen des MVB-Linienbetriebs sowie im MMKT-Doppeldeckerbus;
- die regelmäßige Einspielung von Telemannmusikstücken im öffentlichen Raum der LH Magdeburg bzw. in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstücksnutzern wie bspw. auf dem Platz vor dem City Carré;
- die regelmäßige Einspielung von Telemannmusikstücken in den MDer Einkaufszentren (AlleeCenter, FloraPark, BördePark, Karstadt-Warenhaus...);
- die regelmäßige Einspielung von Telemannmusikstücken auf dem ZOB, dem MDer Hauptbahnhof einschl. einer entsprechenden Begrüßungsformel wie etwa „Willkommen in der Telemannstadt Magdeburg!“ u.ä.m.;

.....(die Aufzählung darf gern fortgeführt werden: Nur Mut!).....

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des interfraktionellen Änderungsantrages DS0154/16/1 einstimmig:

Beschluss-Nr. 919-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Veranstaltung „Telemania - Von Magdeburg in die Welt“. Dadurch entstehen konsumtive Mehraufwendungen von 649.598 € und investive Mehraufwendungen von 42.500 €. Davon sind durch Drittmittel und Einnahmen 264.000 € abgedeckt.  
Der Stadtrat beschließt demzufolge, dass dem Kulturdezernat 385.598 € (356.500 € im HHJ 2017 und 29.098 € im HHJ 2018) zur Verfügung gestellt werden.
2. Für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen sowie für die Bewirtschaftung der beantragten Förder- und Sponsorenmittel sowie Einnahmen i. H. von voraussichtlich 264.000 EUR ist zusätzlich eine Mitarbeiterstelle der Entgeltgruppe 10 für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2018 im Stellenplan des FD 41.1 - Kulturbüro - zu schaffen.

6.16. Grundsatzbeschluss Eigenmittel Stadt TMP K06  
Hochwasserschäden Sportstätten  
BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

DS0219/16

i.V. mit TOP 7.5

---

Der in Verbindung mit dem TOP 7.5 stehende Antrag A0036/16 wird von Stadtrat Rupsch, Fraktion CDU/FDP/BfM mit dem Hinweis der erfolgten Fördermittelgabe durch das Land **zurückgezogen**.

Zur vorliegenden Drucksache DS0219/16 empfehlen die Ausschüsse BSS und FG die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 920-028(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt, die nachhaltige Sanierung der durch das Hochwasser 2013 beschädigten Sportstätten in Höhe von rund 13.090.100 EUR gemäß Anlage.  
Für die Maßnahmen stehen Zuwendungen/Drittmittel in Höhe von rund 11.032.200 EUR gemäß Anlage zur Verfügung.

2. Die zur nachhaltigen Sanierung nicht durch die „Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013“ gedeckten Eigenmittel der Stadt in Höhe von rund 2.057.900 EUR gemäß Anlage werden entsprechend der weiteren Planung und des Bauablaufs in die Haushalte 2017 ff. aufgenommen.
3. Im Zuge der weiteren Planung noch im Haushaltsjahr 2016 benötigte Vor- und Zwischenfinanzierungen von Planungsleistungen (insgesamt geschätzt rund 300.000 EUR Eigenmittelanteil) werden im Interesse eines zügigen Bauablaufs als über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben den zuständigen Gremien durch Einzelentscheidungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

6.17. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2014/15 - DS0164/16  
2018/19 - Bereich Grundschulen

---

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung der vorliegenden Änderungsanträge.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung in geänderter Fassung.

Der Ausschuss Juhi empfiehlt die Beschlussfassung.

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsanträge DS0164/16/1, /2 und /3 des Ausschusses BSS
- Änderungsantrag DS0164/16/1/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei
- Änderungsantrag DS0164/16/4 des Oberbürgermeisters
- Änderungsanträge DS0164/16/4/1 und DS0164/16/4/1/1 der Fraktion CDU/FDP/BfM
- Änderungsantrag DS0164/16/5 des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative
- interfraktioneller Antrag DS0164/16/6

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle bringt die Drucksache DS0164/16 umfassend ein. Er geht im Weiteren schwerpunktmäßig auf die Schulsituationen in den Stadtteilen und den Standortprüfungen ein. Herr Prof. Dr. Puhle erläutert anhand einer Präsentation die Entwicklung der Schülerzahlen.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann informiert über die umfangliche Diskussion im Ausschuss und spricht der Verwaltung seinen Dank für die vorgelegten Schülerzahlen aus. Er bringt die Änderungsanträge DS0164/16/1 – 3 ein. Stadtrat Heynemann begrüßt weiterhin den vorliegenden Änderungsantrag DS0164/16/4 des Oberbürgermeisters.

Die Vorsitzende des Ausschusses Juhi Stadträtin Wübbenhorst informiert über die Diskussion im Ausschuss und über das Votum der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss BSS.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht ergänzende Ausführungen zur Einbringung der Drucksache DS0164/16 anhand einer Präsentation (**Anlage 1**). Er stellt zu Beginn fest, dass es zum Thema Schulplanung oder Sanierung von Schulen in der Zeit wo er im Stadtrat ist, nie bzw. selten Streit gab. Er hält fest, dass die Stadt für die Sanierung von Schulen, Neubau von Schulen, in Magdeburg seit 1990 325 Mio. investiert hat und in der

Zeit von 2005 bis 2015 190 Mio.Euro. Aus diesem Grund weist Herr Dr. Trümper den Vorwurf zurück, die Stadt würde falsche Prioritäten in Magdeburg setzen und stellt fest, dass dies mit der Realität nichts zu tun hat.

Er geht im Weiteren auf die Frage der aktuellen Entwicklung und Planung von Schulen ein und stellt die Frage, ob die Stadt die Kosten für den Neubau der Schulen alleine tragen muss, oder ob es eine Chance über die Förderung durch STARK III gibt. Herr Dr. Trümper äußert hierzu erhebliche Bedenken.

In seinen weiteren Ausführungen verweist der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper auf die Maßgabe des Landes, bei einer Klassen- und Lerngruppenbildung auf 22 Schüler zu orientieren und die Zahl von 28 Schülern nicht zu überschreiten. Dies bedeutet, dass zwischen 22 und 28 Schülern alles legitim ist.

Er führt weiterhin aus, dass damit aber auch den Eltern die Möglichkeit gegeben wurde, sich in Klassen bis 28 Schüler einzuklagen.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht im weiteren Verlauf seiner Darlegungen auf Problemstellungen in bestimmten Bereichen ein, die der beiliegenden Präsentation zu entnehmen sind. Er verweist insbesondere auf 8 Schulen, in denen derzeit die Platzkapazität nicht auskömmlich ist. Herr Dr. Trümper geht erläuternd auf mögliche Lösungsansätze, insbesondere im Bereich Stadtfeld, ein. Er macht darauf aufmerksam, dass immer die schulische Gesamtsituation in der Stadt betrachtet werden muss, da der Neubau einer Schule, bei z.B. 5 fehlenden Plätzen nicht möglich ist.

Herr Dr. Trümper verweist auf die Konsequenzen für die Schuleinzugsbereiche, wenn eine neue Schule an irgendeinem Standort errichtet wird. Man dürfe nicht vergessen, führt er aus, dass damit in jedem Jahr die Schuleinzugsbereiche neu bestimmt werden müssten. Er warnt davor, dass diese Verschiebungen dramatisch sein könnten.

Er betrachtet im Weiteren insbesondere die Situation der Schule Am Westring, in deren Nachbarschaft freie Plätze an Schulen vorhanden sind.

Eine ähnliche Situation bestünde in Olvenstedt, wo in der neu gebauten Schule Am Grenzweg über 50 freie Plätze seien. Er warnt davor, jetzt Investitionen zu beschließen, die letztlich nicht begründbar sind.

Herr Dr. Trümper bittet in diesem Zusammenhang darum, den Änderungsantrag DS0164/16/3 des Ausschusses BSS abzulehnen.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke nimmt zur Problematik Stellung und stellt klar, dass der Stadtrat die letzten 25 Jahre der Schulentwicklung nicht in Frage stellt. Er merkt an, dass er sich noch mehr Zeit zur Abwägung der vorliegenden Änderungsanträge gewünscht hätte. Er bringt den Änderungsantrag DS0164/16/4/1/1 ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht auf die Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke ein und begründet seine Meinungsänderung und das Vorgehen der Verwaltung bezüglich der Schulneubauten am Standort Ottersleben.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle geht ebenfalls auf die Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke ein. Er stellt dabei klar, dass eine zweizügige Grundschule eine eigenständige Schule sein muss. Er weist daraufhin, dass bei einem Bau einer zweiten Grundschule in Ottersleben eine Genehmigung vom Land eingeholt werden muss.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, verweist auf die einvernehmliche Lösung im Ausschuss BSS und bittet darum, dem Änderungsantrag DS0164/16/2 zuzustimmen. Er geht im Weiteren auf die vorliegenden Änderungsanträge ein und wirft dem Oberbürgermeister vor, Ängste zu schüren.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht auf die Argumentation des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ein, weist dessen Vorwurf aber zurück und stellt klar, dass er lediglich auf die Konsequenzen bei einer Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0164/16/2 des Ausschusses BSS hingewiesen hat.

Er erklärt weiterhin, dass die IGS keine Schule ist, die einen Stadtteil bedient, sondern die ganze Stadt. Herr Dr. Trümper verweist darauf, dass es zwischenzeitlich über die Stadt verteilt Gemeinschaftsschulen gibt und die Situation anders als vorher mit Sekundarschulen und IGS ist. Er plädiert dafür, die Gemeinschaftsschulen zu stärken und die IGS nicht weiter auszudehnen.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, plädiert für die Annahme der vorliegenden Änderungsanträge des Ausschusses BSS.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE, merkt an, dass die künftige Grundschulraumplanung auf der Basis von 22 Kindern eine Richtlinie des Kultusministeriums ist und es darum geht, die Qualität des Unterrichts zu verbessern.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper stellt nochmals klar, dass die Vorgabe einer fixen Zahl in der Klassengröße zu teilweise massiven Verschiebungen in den Schuleinzugsbereichen führen muss, da die Schüler über die gesamte Stadt in die entsprechenden freien Plätze der Schule verteilt werden.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, geht auf die Intention des interfraktionellen Änderungsantrages DS0164/16/6 ein. Er spricht sich im Namen seiner Fraktion für die Annahme des Änderungsantrages DS0164/16/5 des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative, aus.

Stadtrat Schindehütte, Fraktion CDU/FDP/BfM, verweist in seinen Ausführungen auf die Beschlusslage des Stadtrates am 18.02.2016 zur Schulentwicklungsplanung und geht kritisch auf den geplanten Schulneubau in Ottersleben als Außenstelle ein.

Stadtrat Rupsch, Fraktion CDU/FDP/BfM, hält fest, dass die Stadt an ihre Kapazitätsgrenzen in den Grundschulen kommt. Er bittet um Zustimmung zum vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag DS0164/16/6.

Stadträtin Steinmetz, SPD-Stadtratsfraktion, bezeichnet die bisherigen Lösungen in Ottersleben als halbherzig und geht auf die Statistik der Geburtenzahlen ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht auf die Ausführungen der Stadträtin Steinmetz, SPD-Stadtratsfraktion, ein. Er stellt klar, die Stadt keine neuen Schulen als Neubauten braucht, sondern bereits vorhandene, wie z.B. in der Kleinen Schulstraße, in der Moldenstraße und in der Brechtstraße als Schulstandorte reaktiviert werden könnten. Problematisch seien aber auch hier die dann zu ändernden Einzugsbereiche.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, dankt für die zielstrebige und konstruktive Diskussion im Ausschuss BSS und begrüßt den Prozess des Umdenkens der Verwaltung.

Stadtrat Wendenkampf, future! – Die junge Alternative, bringt den Änderungsantrag DS0164/16/5 ein.

Auf Nachfrage des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative, erklärt der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle den Unterschied zwischen „integrierte Gesamtschule“ (IGS) und „Gemeinschaftsschule (GS).  
Er nimmt abschließend zur Prognose der Zahl der Flüchtlingskinder Stellung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht ergänzende Ausführungen zum Unterschied der IGS und GS und erklärt, dass die IGS aktuell vierzünftig betrieben werden und eine zweizügige gymnasiale Oberstufe haben muss.

Eine Gemeinschaftsschule kann im Gegensatz dazu auch zweizügig gefahren werden, ebenso mit der Möglichkeit das Abitur ablegen zu können.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0164/16/4/1/1 der Fraktion CDU/FDP/BfM mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Der Änderungsantrag wird wie folgt ergänzt (**fett**)

Im Stadtteil Ottersleben wird eine weitere 2-zügige Grundschule mit Hort errichtet. Die Grundschule Ottersleben und die neue Grundschule bilden einen gemeinsamen Schuleinzugsbereich.

**Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die neue Grundschule auch als Außenstelle der bestehenden Grundschule Ottersleben geführt werden kann.**

Gemäß Änderungsantrag DS0164/16/4/1 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages DS0164/16/4/1/1 einstimmig:

Der Änderungsantrag DS0164/16/4 des Oberbürgermeisters wird wie folgt redaktionell geändert

Im Stadtteil Ottersleben wird eine weitere 2-zügige Grundschule mit Hort errichtet. Die Grundschule Ottersleben und die neue Grundschule bilden einen gemeinsamen Schuleinzugsbereich.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die neue Grundschule auch als Außenstelle der bestehenden Grundschule Ottersleben geführt werden kann.

Gemäß Änderungsantrag DS0164/16/4 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung der hierzu beschlossenen Änderungsanträge einstimmig:

Der Beschlusspunkt 2 der Drucksache DS0164/16 wird wie folgt geändert:

Im Stadtteil Ottersleben wird eine weitere 2-zügige Grundschule mit Hort errichtet. Die Grundschule Ottersleben und die neue Grundschule bilden einen gemeinsamen Schuleinzugsbereich.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die neue Grundschule auch als Außenstelle der bestehenden Grundschule Ottersleben geführt werden kann.

Gemäß interfraktionellen Änderungsantrag DS0164/16/6 **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen:

Die Drucksache wird um folgenden Punkt ergänzt:

**4. Auf dem Gelände der Grundschule „Am Brückfeld“ wird das ehemalige Heizhaus abgerissen und ein Anbau errichtet, der den dreizügigen Schulbetrieb ermöglicht. Ausreichende Räume für Förder- und Gruppenunterrichte sollen mit eingeplant werden.**

Mit der Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0164716/4 des Oberbürgermeisters hat sich eine Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0164/16/2 des Ausschusses BSS **erübrigt**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 8 Jastimmen und 8 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0164/16/1/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei –

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf dem Schlachthofgelände eine 3-zügige Grundschule (inkl. Sporthalle und Hort) zu bauen. Während der Übergangszeit ist eine **adäquate** Lösung für die Schülerinnen und Schüler zu suchen. Eine Containerlösung ist hierbei auszuschließen. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag DS0164/16/1 des Ausschusses BSS **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf dem Schlachthofgelände eine 3-zügige Grundschule (inkl. Sporthalle und Hort) zu bauen. Während der Übergangszeit ist eine adäquate Lösung (z. B. Container) für die Schulen in Stadtfeld zu suchen.

Gemäß Änderungsantrag DS0164/16/5 des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach dem Bau einer neuen Grundschule in Stadtfeld auf dem Schlachthofgelände, dafür zu sorgen, dass die Grundschule „Am Westring“ aus dem bisherigen Gebäude auszieht und in das neue Gebäude auf dem Schlachthofgelände einzieht.

Gemäß Änderungsantrag DS0164/16/3 des Ausschusses BSS **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Schulentwicklungsplanung den auch vom Land vorgeschlagenen mittleren Teiler von 22 Kindern pro Klasse zu Grunde zu legen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung aller beschlossenen Änderungsanträge einstimmig:

#### Beschluss-Nr. 921-028(VI)16

- Die Verwaltung wird beauftragt:
  1. die Verhandlungen mit dem Bieter zum Grundstück Schlachthof (H.-Gieseler-Halle) dahingehend zu führen, dass am Standort die Errichtung einer Grundschule, einschließlich Schulsporthalle, gewünscht ist,

2. im Stadtteil Ottersleben wird eine weitere 2-zügige Grundschule mit Hort errichtet. Die Grundschule Ottersleben und die neue Grundschule bilden einen gemeinsamen Schuleinzugsbereich.  
Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die neue Grundschule auch als Außenstelle der bestehenden Grundschule Ottersleben geführt werden kann,
3. die Schulbezirke der Grundschulen auf der Basis von 25 Schülern je Klasse neu zu gestalten und dem Stadtrat im Oktober 2016 die entsprechende Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Auf dem Gelände der Grundschule „Am Brückfeld“ wird das ehemalige Heizhaus abgerissen und ein Anbau errichtet, der den dreizügigen Schulbetrieb ermöglicht. Ausreichende Räume für Förder- und Gruppenunterrichte sollen mit eingeplant werden.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf dem Schlachthofgelände eine 3-zügige Grundschule (inkl. Sporthalle und Hort) zu bauen. Während der Übergangszeit ist eine adäquate Lösung (z. B. Container) für die Schulen in Stadtfeld zu suchen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach dem Bau einer neuen Grundschule in Stadtfeld auf dem Schlachthofgelände, dafür zu sorgen, dass die Grundschule „Am Westring“ aus dem bisherigen Gebäude auszieht und in das neue Gebäude auf dem Schlachthofgelände einzieht.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Schulentwicklungsplanung den auch vom Land vorgeschlagenen mittleren Teiler von 22 Kindern pro Klasse zu Grunde zu legen.

**Hinweis:**

Auf Nachfrage des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper, wo die Container an der Schule „Am Westring“ aufgestellt werden sollen, kommt aus dem Plenum die Anmerkung, dass dies trotz Beschlusslage des Stadtrates nicht erforderlich ist.

- 6.18. Aufhebungsbeschluss Berichterstattung "Beschwerde- und Schlichtungsstelle" - "Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat jährlich über die Arbeit der Beschwerde- und Schlichtungsstelle" DS0081/16

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

---

Der Ausschuss GeSo empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 922-028(VI)16

Der Beschluss Nr. 451-19(V)10 wird aufgehoben.

- 6.19. Fortführung des Verkehrsverbundes "Magdeburger Regionalverkehrsverbund - marego" auf der Grundlage des Verbundvertrages DS0021/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse FG und VW empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begrüßt im Namen seiner Fraktion die vorliegende Drucksache DS0021/16, hält diese aber für nicht ausreichend. Er hinterfragt, wie es mit der Angebotsplanung weiter geht.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, lobt in ihren Ausführungen den Regionalverkehrsverbund „marego“.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 923-028(VI)16

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der unbefristeten Fortführung des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes - marego zu und ermächtigt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg zur Unterzeichnung des als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügten Verbundvertrages.

2. Die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) werden angewiesen,

- die Geschäftsführung der MVB zu beauftragen, den Verbundvertrag gemäß Anlage 1 dieser Drucksache zu unterzeichnen.

- alle erforderlichen Beschlüsse zur qualifizierten Fortsetzung des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes - marego zu fassen

3. In der Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2017 und in den Folgejahren sind die Zuwendungen des Landes gemäß Verbundvertrag zu berücksichtigen.

6.20. Kosten- und Finanzierungsübersicht zur DS0074/16  
Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2015  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse StBV, WTR und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 924-028(VI)16

Der Stadtrat stimmt der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 171 Abs. 2 BauGB mit Stand vom 31.12.2015 und dem damit prognostizierten Defizit der Maßnahme im Jahr 2019 in der Zone I in Höhe von 40.936 Mio.EUR und in der Zone IV in der Höhe von 40.241 Mio.EUR zu.

6.21. Einziehung eines Teilstücks der Leibnizstraße, 39104 DS0098/16  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 925-028(VI)16

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung eines Teilstücks der Leibnizstraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

- 6.22. Änderung des Magdeburger Märktekonzeptes DS0104/16  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  
WV v. 19.05.2016
- 

Der TOP 6.22 – DS0104/16 wurde von der Tagesordnung **zurückgezogen**.

- 6.23. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie kommunaler Hochwasserschutz) - Maßnahmepriorisierung für den Förderantrag 2016. DS0150/16  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 926-028(VI)16

1. Im Rahmen der Umsetzung der oben bezeichneten Richtlinie stimmt der Oberbürgermeister zu, dass die in der Anlage 1 enthaltenen Maßnahmen prioritär für den Antrag 2016 beim Fördermittelgeber, dem Landesverwaltungsamt angemeldet werden.
2. Die gemäß Anlage 1 ausgewiesenen Eigenanteile von 20 % in einer Gesamthöhe von 686.000,00 € werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg, im mit dem Zuwendungsbescheid noch festzulegenden Haushaltsjahr, bereitgestellt.

- 6.24. Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 483-4.1 "RAW Salbke"  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

DS0028/16

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 927-028(VI)16

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 15.03.12 mit Beschluss-Nr. 1273-46(V)12 für das Gebiet, das umgrenzt wird:
  - im Norden: durch den Lüttgen-Salbker Weg (Nordgrenze des Flurstückes 503 der Flur 476),
  - im Osten: durch die Straße Alt Salbke (Ostgrenze des Flurstückes 503 und 10203 der Flur 476),
  - im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 503 und die Ostgrenze der Flurstücke 10035 und 1180 der Flur 476 entlang der Ferdinand-Schrey-Straße,
  - im Westen: durch die Bahnlinie (Westgrenze der Flurstücke 1180, 10035 und 503 der Flur 476),

beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 483-4.1 „RAW Salbke“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

6.25. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 483-5 "ehemaliges RAW-Gelände" DS0029/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 928-028(VI)16

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordwestgrenze des Flurstücks 6513/4 der Flur 466 (Lüttgen-Salbker Weg) sowie deren Verlängerung im Flurstück 10179 der Flur 466, durch die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 6510 der Flur 466 und durch die Nordgrenze des Flurstücks 6509 der Flur 466 (Lüttgen-Salbker Weg),
- im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 503, 10203, 1037, 1038 und deren Verlängerung im Flurstück 1039 sowie durch die Ostgrenze des Flurstücks 1133 der Flur 476,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 1133 (Ferdinand-Schrey-Straße), durch die Ostgrenzen der Flurstücke 1178/1, 10299 und 10300 und deren Verlängerung im Flurstück 1107 sowie durch die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1107 (Faulmannstraße) der Flur 476,
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 10459, 10461, 10464 und 10466 der Flur 476 sowie deren nördliche Verlängerung in den Flurstücken 6513/3 und 6513/4 der Flur 466 (Lüttgen-Salbker Weg)

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Überprüfung der Zulässigkeit eines Wohn- und Mischgebietes in Hinblick auf die Altlastensituation und die angrenzenden emitierenden Nutzungen (Bahn, SKL-Industriepark)
- Sicherung der Erschließung des Gebietes unter Berücksichtigung einer Freihaltetrasse für eine bahnparallele Erschließungsstraße
- Sicherung einer Grünverbindung zwischen der Straße Alt-Salbke und den Kleingärten im westlichen Plangebiet

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als gemischte Baufläche, Gewerbefläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten aus. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg soll im Parallelverfahren geändert werden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

6.26. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 431-3 "Doctor-Eisenbart-Ring" DS0442/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile hinterfragt den Grund, warum die Anbindung der Stichstraßen im geplanten Baugebiet in die Straße „Am Hopfengarten“ erfolgen muss.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert, dass es noch keine Erschließungsplanung gibt.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, führt aus, dass er mit der wachsenden Bebauung in diesem Gebiet die Gefahr sieht, verkehrstechnische Probleme zu bekommen.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann verweist auf die Diskussion zu möglichen Varianten der Verkehrsregelung in diesem Gebiet. Bezüglich der Nachfrage der Stadträtin Zimmer, Fraktion DIE LINKE, ob die Anbindung der Stichstraßen in die Straße „Am Hopfengarten“ bereits festgelegt ist, merkt Herr Dr. Scheidemann an, dass hierzu noch keine Festlegung erfolgt ist. Er hält fest, dass er dem Stadtplanungsamt für die weiteren Planungen vorgeben wird, idealerweise größerer Grundstücke zu planen, damit die Verkehrsflächen verringert werden.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 929-028(VI)16

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10478,
- im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10478, 4598/14, 4598/01, 6605/2, 6605/23 und 6605/26,
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 6605/26 und 10585,
- im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10585 und deren weiteren Verlauf in Richtung Norden bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 4598/25 sowie der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10478 ein Bebauungsplan aufgestellt werden.





## 2.1 mündliche Stellungnahme aus Bürgerversammlung (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 2)

a) Stellungnahme: Alle anwesenden Bürger/-innen erheben Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Als Grund wird hauptsächlich das überlastete Mischwasserkanalsystem der gesamten Siedlung genannt. Die Bürger geben zu bedenken, dass jede zusätzliche Bebauung den Ausbau des Kanalsystems der gesamten Siedlung zur Folge hat, wobei die Angst besteht, dass die Kosten den Anwohnern auferlegt werden. Die anwesenden Bürger/-innen sind nicht gewillt, diese Kosten zu tragen, nur damit zusätzliches Baurecht für die Siedlung geschaffen wird. Genauso verhält es sich mit dem Ausbau des „Iltisweg“. Wenn die Kosten für den Ausbau auf die Anwohner umgelegt werden, nur um Baurecht zu schaffen, sprechen sich die Bürger/-innen dagegen aus.

b) Abwägung: Die notwendigen straßenbaulichen Maßnahmen sollen durch die Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführt werden. Der dafür entstehende Aufwand ist beitragsfähig. Jedoch kann erst nach Vorliegen der Ausbauplanung eine Aussage getroffen werden, ob Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Ist dies der Fall, sind Beiträge von allen Grundstückseigentümern der Grundstücke entlang des Iltisweges zu leisten. Die bestehende Abwasserproblematik ist den Städtischen Werken Magdeburg (SWM) und der Abwassergesellschaft Magdeburg (AGM) bekannt. Gemäß den Aussagen der SWM/AGM zeigten Begehungen des Gebietes offensichtliche Probleme der Niederschlagswasserverbringung durch die Eigentümer der Grundstücke, sodass diese häufig durch eine unerlaubte Regenwasserableitung auf die Straße und somit in das öffentliche Kanalnetz stattfindet. Folglich führen Starkniederschlagsereignisse zu einer enormen Belastung des Kanalsystems mit Wasseraustritten an Geländetiefpunkten. Um die gesamte Siedlung auch außerhalb des Plangebietes weiter zu entlasten, werden zum aktuellen Zeitpunkt bereits mehrere Maßnahmen durch die SWM/AGM geprüft. Im Hinblick auf die Situation wird die Einleitung von Niederschlagswasser in das öffentliche System von der SWM/AGM sowohl für die zusätzlichen Baugrundstücke sowie für die öffentliche Straße „Iltisweg“ ausgeschlossen. Im Entwurf wurde ein Regenrückhaltebecken/-verdunstungsbecken als Maßnahmen zur Niederschlagswasserverbringung der gesamten Siedlung Lüttgen-Salbke festgesetzt. Weiterhin wurde in den textl. Festsetzungen festgesetzt, dass Oberflächenwasser von den privaten Flächen auf dem jeweiligen Grundstücken zu verbringen ist. Ist standortkonkret mit Vernässungsproblemen zu rechnen, sind Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auf den privaten Grundstücken durchzuführen (z.B. Rigolen, Zisternen). Aufgrund dieser Maßnahmen ist das Bebauungsplanverfahren weiterzuführen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.2 mündliche Stellungnahme aus Bürgerversammlung (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 3)

a) Stellungnahme: Bürger erheben Einspruch gegen den B-Plan, weil den Anwohnern im Iltisweg der freien Blick über das Feld durch Ausübung des Baurechtes verloren geht.

b) Abwägung: Das bestehende Landschaftsbild (Baumreihe) bleibt durch die festgesetzten Straßenbäume westlich des Iltisweges erhalten. Der Entfall von Biotopswertepunkte durch die Ausübung von Baurecht wird durch deren Ausgleich durch grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen. Die Überbauung einer Blickachse auf ein Feld ist nicht bebauungsplanrelevant. Außerdem ist die gegenständliche Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.3 mündliche Stellungnahme aus Bürgerversammlung (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 4)

a) Stellungnahme: Mehrere Bürger gaben an, dass in diesem Bereich kein weiteres Baurecht auf bisher nicht wohnlich genutzten Flächen geschaffen werden soll, da genügend Brachflächen zur Wiedernutzbarmachung in Magdeburg zur Verfügung stehen und Sanierungsbedarf von Bestandsgebäuden besteht.

b) Abwägung: Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der LH Magdeburg (ISEK) wurde ein Konzept zur Entwicklung von Flächen erarbeitet. Das ISEK beinhaltet u.a. das Ziel, die Randgebiete zu erhalten und teilweise zu erweitern. Die Erweiterung der Siedlung erfolgt lediglich kleinteilig als 1- bis 2-reihige Bebauung entlang einer vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche, wobei aus städtebaulicher Sicht eine doppelseitige Bebauung einer bestehenden Erschließungsstraße gegenüber einem Straßenneubau für Wohnbaulandschaffung wünschenswert ist.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4 mündliche Stellungnahme aus Bürgerversammlung (Abwägungskatalog Nr. 1, lfd. Nr. 5 b)

a) Stellungnahme: Da die Grundstücke am Ittisweg früher oft nur in Gummistiefeln erreicht werden konnten, haben die Anwohner des Ittisweges in Eigenleistung einen Fußweg angelegt, der heute zu den besterhaltenen Wegen der Siedlung Lüttgen-Salbke gehört, auch wenn er nicht der neuesten DIN entspricht. Im Übrigen haben alle Straßen in der Siedlung nur einseitige Fußwege, die alle nicht normgerecht sind. Die jetzige Fahrbahnbreite des Ittisweges ist ausreichend für eine Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke und für eine reibungslose Müllabfuhr. Der Fußweg befindet sich Dank der Eigenleistung der Anwohner in einem hervorragenden Zustand. Wenn zur geplanten Bebauung der Westseite des Ittisweges eine Verbreiterung des Fahrweges und ein weiterer Fußweg erforderlich sein sollte, so können die Ausbau- und Erschließungskosten auch nur den neu erschlossenen Grundstücken zugeordnet werden.

b) Abwägung: Der Ittisweg kann nicht als endausgebaute Straßenfläche bezeichnet werden. Einerseits spiegelt sich das in der bestehenden Fahrbahnbreite von ca. 4,0 m wieder, welche nicht nur den Begegnungsverkehr zweier PKWs, sondern auch die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen im Ernstfall behindert. Andererseits findet keine geregelte Entsorgung/ Verdunstung/ Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Straße statt, wie auch in der Stellungnahme unter Absatz 5 a) dargestellt. Ein Ausbau der Straßenverkehrsfläche ist somit, nicht nur unter dem Aspekt der Neuausweisung von Wohnbaufläche, unumgänglich.

Die Breite der festgesetzten Verkehrsfläche (8 m) ist dem Schutzstreifen des anzulegenden Regenwasserkanals geschuldet. Die Straßenbreite kann hinter der Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, z.B. durch die Verwendung von Straßenbegleitgrün, zurück bleiben.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Umweltamt, untere Naturschutzbehörde vom 14.01.15 (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 9 b)

a) Stellungnahme: Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollte nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen werden. Im Rahmen eines anderen Bebauungsplanverfahrens hat sich wieder gezeigt, dass das Magdeburger Modell durch seine unklaren Flächenbezeichnungen, die nur teilweise real existierenden Biotoptypen entsprechen, die wahren Verhältnisse nicht hinreichend genau wiedergibt. Es eröffnet durch seine Ungenauigkeit in erheblichem Maße Interpretationsspielräume, die je nach Betrachtungsweise, Bearbeiter oder Betroffenen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplans und gemäß dem Grundsatz der

Gleichbehandlung der Eingreifer sollten solche Bewertungsunterschiede auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies kann vorliegend durch die Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt mit seinen klar definierten Biotoptypen erreicht werden.

b) Abwägung: Der Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches. Dazu wurde als für das jeweilige Plangebiet flächendeckendes Bewertungssystem das sogenannte Magdeburger Modell entwickelt. Das Magdeburger Modell wurde nach einem intensiven Abstimmungsprozess insbesondere zwischen Umwelt- und Baudezernat verbindlich in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg zur planungskonzeptionellen Untersetzung der Bauleitplanung eingeführt. Damit wird gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege unter Eingriffs- / Ausgleichsaspekten im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsgerecht eingestellt werden. Das Magdeburger Modell ist gleichfalls Bewertungsgrundlage für das Ausgleichsflächenmanagement der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Anwendung des für die staatlichen Naturschutzbehörden verbindlichen Bewertungsmodells Land Sachsen-Anhalt in der Bebauungsplanung würde eine Verschiebung der Bewertungsansätze bedeuten mit einer abweichenden Ermittlung des Eingriffsumfangs bzw. des Ausgleichsfordernisses. Dies entspräche nicht den zwischen der Stadtverwaltung und den politischen Gremien der Landeshauptstadt Magdeburg seit 1994 praktizierten Abwägungsregeln bei der Integration der Naturschutzbelange in die Instrumente der Bauleitplanung.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.6 Deutsche Bahn AG vom 17.03.15 (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 13)

a) Stellungnahme: keine grundsätzlichen Einwände

Das Plangebiet befindet sich westlich unserer aktiven Bahnanlagen (Bahnstrecke 6403 Magdeburg-Leipzig Messe Süd). In diesem Rahmen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen und Emissionen (insbesondere Lärm, Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug...) entstehen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

b) Abwägung: Die geplante Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 115 bis 195 Metern zur Bahntrasse. Die auf das Plangebiet einwirkenden Emissionen werden durch die in diesem Abstand vollflächig vorhandene Bebauung gemindert. Die abschirmende Bebauung besteht entlang des parallel zur Eisenbahntrasse verlaufenden Stichlerweges und östlich des Iltisweges als vorwiegend 1- bis 2-geschossige Doppelhäuser. Die untere Immissionsschutzbehörde fordert lediglich den Hinweis auf mögliche Immissionen durch den Bahnbetrieb. Aus diesen Gründen wird auf die Erstellung eines Schallschutzgutachtens verzichtet. Die Begründung und der Planteil B wurden im Entwurf dahingehend ergänzt, dass auf die Nähe zur Eisenbahntrasse und auf die daraus entstehenden Immissionen hingewiesen wird.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 6.29. Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg" DS0087/16  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 932-028(VI)16

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 481-1 „Iltisweg“ wird geändert. Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:

- im Norden: durch die Süd und Westgrenzen des Flurstückes 6044/2 und der Westgrenze des Flurstückes 6044/1 der Flur 466 sowie einer lotrecht zur Westgrenze verlaufenden Geraden im Flurstück 6063/1, beginnend 35 m nördlich des westlichen Schnittpunkt der Flurstücke 6044/2 und 6062/1 der Flur 466,  
-im Osten: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 6061/1 und 6060/10 der Flur 466 sowie deren südliche Verlängerung im Flurstück 8368/1 der Flur 476,  
-im Süden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 6063/17, 6063/18 und 6063/19 der Flur 466, die Westgrenzen der Flurstücke 6063/20 und 6061/2 der Flur 466, die Nord- und Westgrenze des Flurstückes 8366/1 der Flur 476 sowie die Nordgrenze des Flurstückes 2 (Beyendorfer Straße) der Flur 476,  
-im Westen: durch eine parallel zum Iltisweg verlaufende Gerade im Flurstück 6063/1 der Flur 466, beginnend im nördlichen Schnittpunkt der Flurstücke 10201 und 6063/17 der Flur 466.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 481-1 „Iltisweg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 481-1 „Iltisweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Von der Änderung des Geltungsbereiches betroffene Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

6.30. Einleitung und Auslegung der 21. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg  
"Kümmelsberg Ostseite"

DS0121/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 933-028(VI)16

1. Für das im Stadtteil Diesdorf östlich der Straße „Kümmelsberg“ gelegene unbebaute Areal wird der Einleitungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kümmelsberg Ostseite“ gefasst. Das Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.
2. Das Änderungsverfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Umwandlung der bislang im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ausgewiesenen gewerblichen und gemischten Bauflächen als Wohnbaufläche sowie die Beibehaltung bestehender Grünflächen und deren Konkretisierung.
3. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen, da der aktuelle planungsrechtliche Status bedingt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen beim o. g. Verfahren zu erwarten sind.
4. Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in der Bürgerversammlung für die 6. und 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“.
5. Der Entwurf und die Begründung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Kümmelsberg Ostseite“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
6. Der Einleitungsbeschluss zur 21. Änderung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung der 21. Änderung „Kümmelsberg Ostseite“ sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
7. Gemäß § 4a (2) BauGB ist die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

6.31. Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 301-1  
"Kümmelsberg Ostseite", 6. Änderung

DS0099/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann gibt bekannt, dass der Ausschuss StBV der Abwägung 2.2 nicht gefolgt ist und der Stadtrat darüber heute gesondert abstimmen muss und bittet um Zustimmung.

Gemäß Abwägung 2.2 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 934-028(VI)16

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 935-028(VI)16

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1: Stellungnahme aus der Bürgerversammlung:

a) Stellungnahme:

Es sollten gestalterische Vorgaben gemacht werden.

b) Abwägung:

Von Seiten der Verwaltung werden Gestaltungssatzungen für Neubaugebiet nicht befürwortet. Auch im Stadtrat führte eine diesbezügliche Diskussion der Thematik zu einer ablehnenden Haltung, da ggf. Bürger u.a. deshalb lieber außerhalb Magdeburgs einen Bauplatz suchen würden.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2: Stellungnahme aus der Bürgerversammlung:

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, kurze Wege von den Baugrundstücken aus in den Grünzug einzuplanen, u.a., falls dort ein öffentlicher Kinderspielplatz entstehen würde.

b) Abwägung:

Im Planentwurf ist eine Wegeverbindung am östlichen Erschließungsring entlang des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens zur Grünfläche vorgesehen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes wird eine weitere Fußwegverbindung im Norden nicht für erforderlich gehalten, auch unter Beachtung des Pflege- und Unterhaltungsaufwands.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Grundstücksbesitzer, Schreiben vom 22.03.2016:

a) Stellungnahme:

Ich bin Eigentümer verschiedener Flurstücke im B-Plan-Gebiet 301-1, 6. Änderung. Letzte Woche wurde ich zu einem Meeting mit dem Liegenschaftsamt und Herrn XXX in das Vermessungsamt im Baudezernat Magdeburg gerufen bezüglich der Erörterung Grundstücksneuordnung/Umlegung für Ord. Nr. 7.

Soweit war alles klar, bis auf eine neuerliche Anforderung:

Eine öffentliche Zuwegung entlang dem Regenrückhaltebecken auf meinem Grundstück hin zum Emdener Weg.

Dieser Anforderung möchte ich ausdrücklich widersprechen.

Eine solche Wegeverbindung würde mein östlich angrenzendes Baugrundstück deutlich in seiner Qualität mindern. Des Weiteren entsteht durch diese Auflage ein nochmaliger Flächenverlust.

Die Flächen des zu errichtenden Weges müssen bereitgestellt und umgelegt werden und eine weitere finanzielle Belastung für alle derzeitigen Grundstückseigentümer ist die Folge. Zudem: das Wegerecht (Flurstück 6510) ist örtlich überbaut, dieser Weg muss erst neu geschaffen werden, somit greifen wir in die Strukturen unserer Nachbarschaft ein und werden wieder ein weiteres Stück Unfrieden stiften. Die Akzeptanz eines Bauprojektes dieser Größe hat schon gegen den täglichen Widerspruch der Nachbarschaft zu kämpfen.

Mein betroffenes Grundstück und alle weiteren entlang der Zuwegung sind einer unnötigen Frequentierung durch Personen ausgesetzt. Daher stellen sich für die Bauherren weitere Fragen zur Absicherung ihrer Grundstücke.

Schon jetzt stellt die Erschließung eine ungeheure Herausforderung dar, daher möchte ich mich gegen diese Auflage in aller Form wehren.

Ich bitte sie meinen Widerspruch in ihrer weiteren Bearbeitung mit zu berücksichtigen.

b) Abwägung:

Die Wegeverbindung, gegen welche sich der Grundstückseigentümer ausspricht, war Gegenstand der planerischen Überlegungen im Rahmen der Entwurfsbearbeitung.

Grundlage dafür bildete die Anregung eines Bürgers aus der Bürgerversammlung, weitere Fußweganbindungen in Richtung Grünzug vorzusehen. Bei der Prüfung dieser Anregung wurde insgesamt die Verbindung des Plangebietes mit dem Umfeld untersucht. Dabei wurde

ermittelt, dass das südlich an das Plangebiet angrenzende Flurstück 6510 zwischen Emdener Weg und B-Plan-Grenze sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindet. Es wurde deshalb eine weitere Fußwegverbindung entlang des südlichen Regenwasserrückhaltebeckens zwischen Planstraße und diesem Flurstück als Festsetzung aufgenommen.

Die nachfolgend geführten Gespräche mit den Beteiligten führten zu der Erkenntnis, dass es hinsichtlich der Planrealisierung schwierig werden dürfte und dass mit Widerstand seitens der Grundstücksbesitzer im Plangebiet 301-1, 6. Änderung, zu rechnen wäre. Die mit Schreiben vom 22.03.2016 vorliegende Stellungnahme des Grundstückseigentümers bestätigt diese Annahme. Deshalb wurde dieser Fußweg nicht Bestandteil des B-Plan-Entwurfs.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben 02.02.2016:

a) Stellungnahme:

Die 6. Änderung umfasst den südwestlichen Teilbereich des seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Änderungsbereich soll die Nutzungsart von Mischgebiet zu Allgemeinem Wohngebiet geändert werden, um dem realen Bedarf von kleinteiligem Wohnbauland zu entsprechen.

Zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastigungen durch Verkehrslärm ist ein mindestens 3,5m hoher Lärmschutzwall entlang des Kümmlsberges vorgesehen.

Westlich des Kümmlsberges liegen gewerblich genutzte Flächen. Laut Planbegründung ist die Situation im Hinblick auf den in das Planänderungsgebiet einwirkenden Gewerbelärm kritisch. Nach gutachterlicher Ermittlung gäbe es laut Planbegründung Überschreitungen der Nachtwerte (Grundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“) von bis zu 6 dB(A), wobei das Gutachten unter der genannten Web-Adresse nicht einsehbar ist. Parallel zum weiteren Bebauungsplanverfahren sollte versucht werden, auf eine Schallemissionsminderung des Gewerbebetriebes hinzuwirken und so gesunde Wohnverhältnisse zu sichern. Lässt sich diese Maßnahmen nicht umsetzen, sind andere Lösungen zu finden und ggf. weitere passive Festsetzungen zum Schallschutz oder teilweise Reduzierungen der zulässigen Gebäudehöhe erforderlich.

Bei dem hier in Rede stehenden Gewerbebetrieb (Blumengroßmarkt) handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landeshauptstadt Magdeburg). Ich verweise auf deren Stellungnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass das anlagenbezogene Immissionsschutzrecht grundsätzlich auf Außenpegel abstellt, so dass Festsetzungen zum passiven Schallschutz nicht ausreichen dürften.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden neben der Festsetzung eines Lärmschuttwalls als aktive Schallschutzmaßnahme textliche Festsetzungen ergänzt zum passiven Schallschutz. Die Lärmpegelbereiche wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen in Verbindung mit einer entsprechenden Festsetzung zur Ausbildung der Gebäudeaußenhüllen.

Die Planung wurde weiterhin so verändert, dass angrenzend an den Lärmschutzwall (erste Grundstücksreihe) schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) im Ober- und Dachgeschoss nur nach Osten ausgerichtet werden dürfen. Damit können in den geplanten Wohngebieten gesunde Wohnverhältnisse mit Einhaltung der erforderlichen Richtwerte auch nachts gesichert werden.

Das Gutachten wurde nach nochmaliger Prüfung der Sachlage überarbeitet. Dabei wurde wie für den westlich aufgestellten, mittlerweile rechtsverbindlichen B-Plan 368-1A „Kümmelsberg Westseite“ nur der genehmigte Betriebszustand berücksichtigt. Ein Nachtbetrieb für den Blumengroßhandel kann nur genehmigt werden, wenn für beide Bebauungsplangebiete die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Dies ist nach entsprechenden schalltechnischen Untersuchungen sowie Messungen an den Schallquellen (insbesondere Kühl- und Lüftungsanlagen) grundsätzlich möglich, wenn innerbetriebliche Prozesse und Betriebsabläufe so gestaltet werden, dass Lärmquellen weit genug entfernt von der geplanten Wohnbebauung platziert werden. Mit dem Gewerbebetrieb Blumengroßmarkt laufen Gespräche, um diese Veränderungen vorzunehmen und so einen Nachtbetrieb zulässig zu gestalten. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde liegt vor und ist unter Nr. 10 in die Abwägungstabelle eingestellt und ausgewertet. Es gibt keine Probleme hinsichtlich des Gewerbelärms, da nur der genehmigte Betriebszustand beachtlich ist und für den noch zu beantragenden Nachtbetrieb Lösungsmöglichkeiten untersucht und für realisierbar bewertet wurden.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 09.02.2016:

a) Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan wurde eine Schallimmissionsprognose von Büro ÖKO control GmbH vom 23.11.2015 erstellt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Landgard GmbH der Immissionswert nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Nacht um 5 dB(A) durch die Kühlaggregate überschritten werden. Im Rahmen der weiteren Prüfung sind aktive Schallschutzmaßnahmen an den Kühlaggregaten zu prüfen und vom Investor der heranrückenden Wohnbebauung in geeigneter Form umzusetzen.

Die Festlegungen zu den Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen oder in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

b) Abwägung:

Das Gutachten wurde nach nochmaliger Prüfung der Sachlage überarbeitet. Dabei wurde wie für den westlich aufgestellten, mittlerweile rechtsverbindlichen B-Plan 368-1A „Kümmelsberg Westseite“ nur der genehmigte Betriebszustand berücksichtigt. Ein Nachtbetrieb für den Blumengroßhandel kann nur genehmigt werden, wenn für beide Bebauungsplangebiete die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Dies ist nach entsprechenden schalltechnischen Untersuchungen sowie Messungen an den Schallquellen (insbesondere Kühl- und Lüftungsanlagen) grundsätzlich möglich, wenn innerbetriebliche Prozesse und Betriebsabläufe so gestaltet werden, dass Lärmquellen weit genug entfernt von der geplanten Wohnbebauung platziert werden. Mit dem Gewerbebetrieb Blumengroßmarkt laufen Gespräche, um diese Veränderungen vorzunehmen und so einen Nachtbetrieb zulässig zu gestalten.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.6 Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 08.01.2016:

a) Stellungnahme:

Die Angabe der Bezugshöhe für die Festsetzung der Firsthöhe mit 9,6 m fehlt.

Die Baufelder sind nur unvollständig bemaßt.  
 Die fehlende Bemaßung ist zu ergänzen.  
 Zu Hinweis 3 - "Bombenabwurfgebiet"  
 Die Formulierung sollte überarbeitet werden.

b) Abwägung:

Die Angabe wurde ergänzt durch eine Festsetzung zur Bezugsgrundlage der Höhenfestsetzung.  
 Die Bemaßung der Baufelder wurde ergänzt.  
 Der Hinweis wurde umformuliert.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.32. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 301-1 "Kümmelsberg Ostseite" DS0100/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 936-028(VI)16

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“, 6. Änderung und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“, 6. Änderung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Die 1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst übernimmt die Sitzungsleitung.

6.33. Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 254-1 "Zuckerbusch West" DS0106/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erklärt gemäß § 33 KVG LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 937-028(VI)16

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 254-1 „Zuckerbusch West“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:
  - 2.1 Untere Naturschutzbehörde
    - a) Stellungnahme:  
Es wird angeregt:  
Die öffentliche Grünfläche am Westrand des Plangebietes entfallen zu lassen.  
Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich nicht um eine öffentliche Grünfläche, sondern um eine Restfläche, die wesentlich von Nutzungen geprägt ist, die mit dem Charakter einer öffentlichen Grünfläche nicht zu vereinbaren sind. Laut Eingriffsbilanz hat sie eine Grundfläche von 290 m<sup>2</sup>, auf der eine Trafostation, Wertstoffcontainer und eine Versickerungsfläche für Regenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden sollen.  
Dadurch kann sie die ihr im Umweltbericht und der Eingriffsbilanz zugeschriebene Ausgleichsfunktion nicht erfüllen. Angesichts dieser Überfrachtung mit Fremdnutzungen ist es darüber hinaus fraglich, ob auf ihr wie dargestellt die Anpflanzung von drei Bäumen möglich ist.
    - b) Abwägung:  
Die Stellungnahme der UNB erfolgte zu einem Zeitpunkt, als noch keine detaillierte

Planung für die Versickerungsanlage vorlag, sodass die untere Naturschutzbehörde davon ausging, dass durch die unterirdische Leitungsdichte, bzw. die Versickerungsanlage die Grünfläche nicht oder nur reduziert als Kompensationsfläche/-maßnahme angerechnet werden kann.

Mit der Satzung wird aufgezeigt (Begründung S. 17, Kap. 7.4 und 7.6), dass bei einer Überdeckung von 2,00 Metern Oberboden durchaus eine öffentliche Grünfläche in Form einer extensiven Wiese oder Rasenfläche möglich ist. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Kompensation ganz oder weitestgehend erreicht wird. Da hierdurch dennoch ein geringfügiges Defizit entstehen könnte, wird dieses in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Magdeburg über den Kauf von Ökopunkten abgegolten. Die drei auf dieser Fläche ursprünglich vorgesehenen Einzelbäume werden an anderer Stelle im Plangebiet (Entlang der Erschließungsstraßen) angeordnet.

Beschluss 2.1:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.34.	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 254-1 "Zuckerbusch West"	DS0107/16
	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 36 Ja-, 0 Neinstimmen und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 938-028(VI)16

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 254-1, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2016 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann übernimmt die Sitzungsleitung.

6.35. Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße" DS0183/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Stadtrat Theile, Fraktion DIE LINKE und Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Stadtratsfraktion, erklären gemäß § 33 KVG LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, nimmt kritisch zum geplanten Bau eines Parkhauses in diesem Bereich Stellung.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, führt aus, dass er sich im Vorfeld einen Ideenwettbewerb darüber, was an dieser Stelle gebaut werden soll, gewünscht hätte.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, erinnert an den Streit um das Hundertwasserhaus und merkt an, dass sich über Geschmack streiten lässt. Er nimmt im weiteren zum Prozess der Fassadengestaltung Stellung und bittet um Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0183/16.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper unterstreicht die Ausführungen des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion und merkt an, dass die Zuständigkeit beim Gestaltungsbeirat liegt. Er macht klarstellende Ausführungen zur heutigen Beschlussfassung.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, begrüßt das geplante Vorhaben.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, legt seinen Standpunkt zum Vorhaben dar und signalisiert seine Stimmenenthaltung.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 939-028(VI)16

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

### **2.1 Bürger 1 (Abwägungskatalog Seite 6)**

#### a) Stellungnahme:

In dem Zwischenbericht zur Auswertung der Stellungnahmen gibt es keine Aussagen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz, außer zum Lärmschutz. Insbesondere zur mikroklimatischen Situation, vor allem nach dem Fällen diverser Bäume und der Bebauung, sowie zur Besonnung der Wohnungen fehlen entsprechende Hinweise. Wenn von "einer Verbesserung der Wohnqualität" in den Innenhöfen gesprochen wird, gehören zur Wohnqualität unabdingbar auch das Mikroklima und die Besonnung, die ebenso wie der Lärm durch ein entsprechendes Gutachten untersucht werden müssen.

Das Baumgutachten beschränkt sich leider nur auf die Bestimmung der Baumart, Höhe, Stammumfang, Kronenausbildung, Alter des Baumes, Schädlingsbefall, Standsicherheit usw. Zur bioklimatischen Beurteilung gibt es keine Daten, sodass es für die notwendigen Ersatzmaßnahmen keine diesbezüglichen Aussagen gibt. Es gibt lediglich klare Regelungen für das Pflanzen von Bäumen auf ebenerdigen und nicht unterbauten Stellflächen!

Obwohl es bisher keine rechtsverbindliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gibt, wurden seitens der Verwaltung entsprechende Beschlussvorlagen für das Fällen der Bäume dem Stadtrat zur Annahme vorgelegt.

In Anbetracht des Klimawandels ist es schon heute unabdingbar - vor allem bei Neubauten - den sich verändernden klimatischen Verhältnissen anzupassen. Dies gilt vor allem für Bäume, die in Anbetracht ihres langsamen Wachstums von diesen Veränderungen besonders betroffen sind. Um einen Ausgleich für das Mikroklima zu erhalten, sollten daher zeitgleich mit den Hochbauten auch Bäume gepflanzt werden.

#### b) Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte die Beteiligung der Fachbehörden in der Zeit vom 26.05. – 27.06.2014 und nochmals in der Zeit vom 28.07. – 28.08.2015. Dabei gingen von folgenden Institutionen umweltbezogene Hinweise ein: obere Naturschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, BUND. Inhaltlich wurden keine Hinweise auf die zu untersuchende bioklimatische und lufthygienische Situation gegeben.

Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass der Baumbestand eine ökologische Funktion als Filter für Luftschadstoffe sowie als Puffer für thermische Belastung besitzt. Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes lassen sich jedoch mit dem Erhalt des Baumbestandes nicht in Einklang bringen. Die städtebaulichen Ziele werden in diesem speziellen Fall dem Erhalt der Bäume übergeordnet (vgl. Beschluss zur Zwischenabwägung (DS0469/14, Beschluss-Nr. 427-014(VI)15). Die Einschätzung ist u.a. gekoppelt an den entsprechenden Ausgleich. Dieser ergibt sich für die Einzelbäume an der Danzstraße aus der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, im Fall der Allee aus dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Der Ersatz ist laut jeweiligem Regelwerk grundsätzlich ortsnahe zu erbringen. Der Bebauungsplan stellt dies durch die Festsetzung einer neuen Baumreihe entlang des Breiten Weges sicher. Weitere Regelungen werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens über die entsprechenden Fällgenehmigungen getroffen. Die zeitnahe Neupflanzung sowie die Pflanzqualität sind ebenfalls Bestandteil dieser Bescheide.

Die Notwendigkeit zur Untersuchung der bioklimatischen Auswirkungen der Baumfällungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird nicht gesehen.

**Beschluss 2.1: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

## 2.2 Bürger 4, 5, 6, 7 und 8 (Abwägungskatalog Seite 14)

### a) Stellungnahme:

Die Traufhöhe sollte sich an der vorhandenen gründerzeitlichen Bebauung zum Hasselbachplatz hin orientieren. Eine davon grundsätzlich abweichende Traufhöhe sollte nicht zugelassen werden. In der Entwurfsfassung sieht der Bebauungsplan beiderseits der Einmündung der Haeckelstraße die mögliche Erhöhung der Bebauung auf 33 m Traufhöhe gegenüber maximal 22 m Traufhöhe in der Straßenflucht zum Breiten Weg vor. Dies widerspricht den im B-Plan postulierten städtebaulichen Zielen.

Durch ein Hochhaus wäre darüber hinaus der Blick auf den Dom beeinträchtigt und würde die Wirkung des Doms in seiner überragenden Bauweise zu Unrecht reduzieren.

Die Betonung der unbedeutenden Haeckelstraße durch zwei Turmbauten im Eingangsbereich ist städtebaulich und stadtgestalterisch nicht nur durch nichts zu begründen, sondern auch völlig fehl am Platze. An dieser Stelle gibt es nichts zu betonen - weder eine Zäsur in Entwicklung und Struktur (das wäre z.B. an der Danzstraße der Fall), noch ein Ziel im Verlauf oder am Ende der Straße. Nicht einmal am Hasselbachplatz haben die Straßen eine derart überzogene Betonung. Auf die Vergrößerung der Traufhöhe sollte am besten ganz verzichtet werden, maximal wäre eine Erhöhung um ein Geschoss (also etwa 3,50 m) städtebaulich vertretbar.

### b) Abwägung:

Im Eingangsbereich der zukünftigen verlängerten Haeckelstraße sowie im Bereich der Keplerstraße ist über die Bebauung eine Betonung der Ecksituation städtebaulich gewünscht. Das Stilelement der Eckbetonung durch Erker oder Überhöhungen in Kreuzungsbereichen ist im südlichen Stadtzentrum häufig zu finden. Eine punktuelle Überhöhung an wenigen Stellen ist städtebaulich vertretbar und stellt gleichzeitig ein verbindendes Element mit dem Nordabschnitt des Breiten Weges dar. Hier lassen sich Überhöhungen am Universitätsplatz, am Katharinenturm und am zukünftigen „Blauen Bock“ finden. Die höhere Nutzungsdichte in ausgewählten Bereichen stützt das Ziel der Belebung und Urbanisierung des südlichen Abschnitts des Breiten Weges. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat den Entwurf zum Bebauungsplan mit der Betonung der Ecksituation mit Beschluss zur Drucksache (DS0470/14) am 25.06.2015 bestätigt.

**Beschluss 2.2: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

## 2.2 ADFC Radverein Magdeburg (Abwägungskatalog Seite 19)

### a) Stellungnahme:

Anbindung der Haeckelstraße an den Breiten Weg und der Leibnizstraße an die Danzstraße:

Wir unterstützen den Vorschlag auf Seite 20 Punkt 6.8 in der „Verkehrsuntersuchung zur Verkehrsanbindung Neubauvorhaben Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße in der Landeshauptstadt Magdeburg“ und schlagen vor, dieses auch bei der Anbindung der Leibnizstraße zur Danzstraße anlog dieses Vorschlages auszuführen, d.h. die Gestaltung analog der Artur-Ruppin-Straße als Verbindung vom Breiten Weg zum Domplatz.

### b) Abwägung:

Eine konkrete Festsetzung zur Ausführung der Straßengestaltung ist über den Bebauungsplan nicht möglich. Es kann lediglich zwischen verkehrsberuhigtem Bereich und Straßenverkehrsfläche (ohne besondere Zweckbestimmung) unterschieden werden. Wobei der verkehrsberuhigte Bereich eine Gestaltung als Fußgängerzone bis hin zur 30 km/h – Zone umfassen kann. Zwischen Leibnizstraße und Danzstraße wurde bewusst eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, damit deutlich wird, dass hier die vorhandene Leibnizstraße als Bestandteil der 30 km/h Zone mit gleichem Querschnitt fortgeführt werden soll. Anders als bei der verlängerten Haeckelstraße stellt diese Verbindung keinen Schulweg

dar und bedarf daher keiner weiteren Einschränkung. Es handelt es sich bei der Leibnizstraße vorrangig um eine Erschließungsstraße und nicht um einen stark von Fußgängern frequentierten Bereich. Die Erforderlichkeit zur Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches wird nicht gesehen.

**Beschluss 2.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0469/14, Sitzung des Stadtrates am 25.06.2015, Beschluss-Nr. 427-014(VI)15, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.36.	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 241-1 "Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße"	DS0184/16
<hr/>		
	BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 30 Ja-, 1 Neinstimme und 9 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 940-028(VI)16

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 241-1 „Breiter Weg Südabschnitt/ Danzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. stellv. Vorsitzende Frau Wübbenhorst übernimmt die Sitzungsleitung.

6.37. Abwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 341-3.1 DS0192/16  
"Fachmarktzentrum Brenneckestraße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0192/16/1.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, nimmt kritisch zur Begründung der vorliegenden Drucksache DS0192/16 Stellung.

Stadtrat Denny Hitzeroth, SPD-Stadtratsfraktion, verweist in seinen Ausführungen auf das Protokoll des Ausschusses StBV vom April 2015 und das darin abgegebene Statement des Stadtrates Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann geht auf die Anmerkungen des Stadtrates Denny Hitzeroth, SPD-Stadtratsfraktion, ein und erklärt, dass das der Grund des Zurückziehens der Drucksache DS0193/16 ist. Er macht weiterhin klarstellende Ausführungen zu den Abwägungen und begrüßt den vorliegenden Änderungsantrag DS0192/16/1 des Ausschusses StBV.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0192/16/1 des Ausschusses StBV einstimmig:

1. Der Abwägungstext unter 2.5 B) wird gestrichen und lautet neu wie folgt.

2.5 B) Abwägung:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Beschlusstext 2.5 wird das Wort „nicht“ gestrichen. Er lautet neu:

Beschluss 2.5: Den Anregungen wird gefolgt.

2. Der Abwägungstext unter 2.8 B 2) wird gestrichen und lautet neu wie folgt.

2.8 B 2) Abwägung:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Beschlusstext 2.8 wird das Wort „nicht“ gestrichen. Er lautet neu:

Beschluss 2.8: Den Anregungen wird gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des beschlossenen Änderungsantrag DS0192/16/1 des Ausschusses StBV einstimmig:

Beschluss-Nr. 941-028(VI)16

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 341-3.1 "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog). Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:(A1 usw. = Stellungnahme; B1 usw. = Abwägung)

**2.1 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt**

Schreiben vom 11.01.2016

Abwägungskatalog Seite 2-7

A 1)

Landesplanerische Feststellung: Die raumbedeutsame Planung "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341-3.1 "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.

B 1)

Die landesplanerische Feststellung ist seitens der Landeshauptstadt Magdeburg nicht nachvollziehbar. Im Einzelnen wird nachfolgend dazu Stellung bezogen.

A 2)

Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgrund der Planung "Sondergebiet Fachmarktzentrum" und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend.

B 2

Zur rechtlichen Bedeutung der landesplanerischen Stellungnahme: Die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde in Bezug auf eine für die Stadt verbindliche Feststellung raumbedeutsamer Sachverhalte in Stellungnahmen bezieht sich auf die Frage der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens gemäß § 13 LEntwG LSA und die Wahl des Abstimmungsverfahrens. Vorliegend wurde durch die Landesplanungsbehörde eine Raumbedeutsamkeit festgestellt und die Form einer landesplanerischen Stellungnahme gewählt.

Die landesplanerische Stellungnahme ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, dass gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Stadt einzustellen ist. Zwingend zu beachten durch die Stadt

sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan und den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich und sachlich konkret festzulegen sind. Die Prüfung der Einhaltung der Ziele der Raumordnung gehört zu den kommunalen Aufgaben im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne. Die landesplanerische Stellungnahme liefert hierfür fachlich abwägungsrelevantes Material. Sie entfaltet selbst jedoch keine zielbindende Wirkung. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.

#### A 3)

Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt unter Ziffer 2.1. Z 36 als Oberzentrum ausgewiesen. Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe ist an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden (LEP-LSA 2010, Ziffer 2.3. Z 46), jedoch müssen die Verkaufsfläche und das Warensortiment der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Sie dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen sowie ihre Verwirklichung nicht beeinträchtigen. (LEP-LSA 2010, Ziffer 2.3. Z 47)

#### B 3)

Derzeit ist nur der Landesentwicklungsplan 2010 wirksam. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt AZ 2L 1/13 wurde der Regionale Entwicklungsplan als unwirksam erklärt. Ein Verstoß gegen Ziffer 2.3 Z 46 und Z 47 des Landesentwicklungsplanes 2010 ist nicht erkennbar, da mit der geplanten Ansiedlung ausgeglichene Versorgungsstrukturen und ihre Verwirklichung nicht beeinträchtigt sind.

In der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 heißt es dazu wie folgt: Z 46 Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur an integrierten Standorten in Zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und darf die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.

Z 47 Verkaufsfläche und Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als Oberzentrum ausgewiesen und hat als solches für die Bewohner der Stadt selbst aber auch für das weitere Umland eine Versorgungsfunktion wahrzunehmen. Mit der geplanten Ansiedlung wird der Verflechtungsbereich des Oberzentrums nicht unzulässig überschritten.

#### A 4)

Um die Einzelhandelsentwicklung in der Landeshauptstadt Magdeburg zukünftig räumlich, quantitativ und qualitativ zu steuern, hat der Stadtrat das Magdeburger Märktekonzept 2007 beschlossen. Das Magdeburger Märktekonzept empfiehlt die Ansiedlung von Fachmärkten mit

nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorrangig an den bestehenden Fachmarktstandorten Am Pfahlberg, an der Salbker Chaussee, an der Saalestraße und im Gewerbegebiet Am Flughafen/Gustav-Ricker-Straße und die Ansiedlung von Lebensmittelmärkten vorrangig in der Innenstadt, den Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereichen zu entwickeln. Der Vorhabensstandort liegt außerhalb bestehender zentraler Versorgungsbereiche und Fachmarkttagglomerationen und widerspricht damit dem beschlossenen Magdeburger Märktekonzept.

Die Aussage in der Begründung, dass die Vereinbarkeit des Einzelhandelsvorhabens auf der Grundlage des Magdeburger Märktekonzeptes mit den städtebaulichen Zielen der Stadt geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen der Stadt zur Entwicklung des Einzelhandels vereinbar ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Das Magdeburger Märktekonzept stellt fest, dass die quantitativen Entwicklungsspielräume auch im Hinblick auf das unterdurchschnittliche Kaufkraftniveau im Marktgebiet des Magdeburger Einzelhandels sehr begrenzt sind. Wie die Analyse der Branchenstruktur in Tabelle 12 darlegt, sind in der Branche Baumarkt keine Entwicklungspotenziale i.S. von Neuansiedlungen erkennbar, im Vordergrund stehen die Modernisierung bzw. Anpassung an moderne Kundenansprüche von bestehenden Betrieben. Die Ansiedlungen außerhalb der abgegrenzten Versorgungszentren soll beschränkt werden. Dies betrifft auch nicht zentrenrelevante Sortimente, die — soweit die Flächenkapazitäten es ermöglichen — vorrangig an ausgewiesenen Fachmarktstandorten realisiert werden sollen. Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels ist eine überdurchschnittliche Angebotssituation in der Landeshauptstadt zu verzeichnen. Von daher ist die planerische Steuerung auf die Sicherung bzw. punktuelle Entwicklung der bestehenden Nahversorgungsstrukturen in den Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereichen zu richten. Nur so kann angesichts der limitierten ökonomischen Ressourcen eine versorgungsstrukturelle und städtebaulich verträgliche Einzelhandelsentwicklung gewährleistet werden.

Da die vorliegende Planung eines Sondergebietes Fachmarktzentrum mit zentren- und nicht zentrenrelevanten Warensortimenten außerhalb bestehender Fachmarkttagglomerationen und außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liegt und damit nicht im Einklang mit den Zielen des Magdeburger Märktekonzeptes steht, kann gegenwärtig keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden.

#### B 4)

Hierzu ist festzustellen, dass das Magdeburger Märktekonzept ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 11 BauGB darstellt, welches die Stadt in Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben der Stadtplanung aufgestellt hat. Es dient der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen im städtischen Bereich. Als städtebauliches Dokument hat es keine regional- oder landesplanerische Bedeutung über das Stadtgebiet hinaus, die es rechtfertigen würden, diesem Dokument eine raumordnerische Relevanz zuzubilligen. Hieraus ist abzuleiten, dass die Entscheidung über die Einhaltung oder die Abweichung von diesem Konzept allein nach städtebaulichen Kriterien durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu treffen ist. Das Magdeburger Märktekonzept beinhaltet hinsichtlich der für die Nahversorgung und den zentralörtlichen Versorgungskern relevanten Betriebe umsetzbare Vorgaben, darüber hinaus gibt es Empfehlungen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Hinsichtlich der Bindungswirkung des Konzeptes sind die vorstehenden Sachverhalte unterschiedlich zu bewerten. Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung und die Erhaltung des zentralörtlichen Versorgungskerns sind wesentliche städtebauliche Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg, die an von Umfang und Abgrenzung definierten Standorten umzusetzen sind. Dies wurde auch für den Nahversorgungsmarkt beachtet. Der bestehende Markt befindet sich nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Die geplante Verlagerung an einen anderen Standort außerhalb zentraler Versorgungsbereiche beinhaltet somit keine Schwächung zentraler Versorgungsbereiche und keine erhebliche Beeinträchtigung des Magdeburger Märktekonzeptes. Der bisherige Standort des Discountmarktes kann entweder im Rahmen des Bestandsschutzes für zentrenrelevanten Einzelhandel oder durch andere gewerbliche Nutzungen nachgenutzt werden. Dass der Standort durch einen Nah-

versorgungsmarkt nachgenutzt wird, ist allerdings nicht zu erwarten, da Lage, Größe und Zuschnitt der Einrichtung nicht den derzeitigen Anforderungen an Nahversorgungsmärkte entsprechen.

Der Empfehlung, bestehende Fachmarkttagglomerationen zu stärken, ist hingegen nicht die gleiche Bedeutung beizumessen. Sie verfolgt das Ziel, durch eine Bündelung von Standorten die oberzentrale Ausstrahlung von Magdeburg zu stärken. Deren Lage ist, da sie nicht nahversorgungsrelevant sind, deutlich weniger an konkrete Standorte gebunden. Wesentliche Lagekriterien für diese Standorte sind eine gute Erreichbarkeit und die Möglichkeit zur Konzentration mehrerer Einrichtungen. Wie auch das Magdeburger Märktekonzept kritisch bemerkt, ist eine gute Erreichbarkeit nicht an allen bestehenden Standorten gewährleistet. Gleichwohl hat der Gutachter zum damaligen Zeitpunkt für eine Beibehaltung der Standorte plädiert, da Entwicklungsspielräume für neue Standorte zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Konzeptes nicht bestanden. Durch die Schließung von 6 Baumärkten seit 2006, von denen nur einer nachgenutzt wird, sind inzwischen neue Ansiedlungsspielräume entstanden. Dass für die hieraus mögliche Entwicklung städtebaulich geeignetere Standorte gewählt werden, stellt eine konsequente Fortentwicklung des Magdeburger Märktekonzeptes dar. Der Standort Brenneckestraße soll die bisher bestehenden, dezentral gelegenen Standorte durch einen zentrumsnäheren Standort ergänzen. Wie bereits festgestellt, kann eine raumordnerische Relevanz der Frage der Lokalisierung von Einzelhandelsvorhaben nicht erkannt werden. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Abschließend ist festzuhalten, dass es dem Stadtrat als Träger der Planungshoheit obliegt, über Abweichungen vom Märktekonzept zu entscheiden.

A 5)

Auch in Oberzentren müssen Einzelhandelsgroßprojekte so konzipiert werden, dass sie der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Einzugsbereich des Zentralen Ortes entsprechen und ausgeglichene Versorgungsstrukturen sowie ihre Verwirklichung nicht beeinträchtigen (LEP-LSA 2010, Ziffer 2.3. Z 47).

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme wurde eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 30.11.2015 geht der Stadt Magdeburg direkt zu.

Rechtswirkung: Das Landesverwaltungsamt verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Der Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 341-3.1 "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht vereinbar.

B 5)

Zu diesem Sachverhalt wurde einfühend Stellung bezogen.

**Beschluss 2.1: Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

## 2.2 Industrie- und Handelskammer

Schreiben vom 18.12.2015  
Abwägungskatalog Seite 11-14

A 1)

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass das Vorhaben u.a. den Belangen der verbrauchernahen Versorgung dient. Beim bestehenden Norma-Markt als auch beim geplanten Standort handelt es sich weder um einen Nahversorgungsbereich noch um einen zentralen Versorgungsbereich.

B 1)

In den Unterlagen war lediglich die Aussage enthalten, dass das Vorhaben der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Gütern dient. Dies ist zutreffend.

A 2)

Eine Sicherung der verbrauchernahen Versorgung sollte sich gemäß Magdeburger Märktekonzeptes in den dafür festgesetzten Standorten vollziehen. Zudem ist nicht zu erkennen, wie eine Nachnutzung des bisherigen Standortes erfolgen soll. Durch die beabsichtigte Verlagerung des Discount-Marktes ist die Entstehung einer weiteren Branche zu befürchten.

B 2)

Dieses Ziel verfolgt auch die Landeshauptstadt Magdeburg. Der bestehende Markt befindet sich jedoch nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Die geplante Verlagerung an einen anderen Standort außerhalb zentraler Versorgungsbereiche beinhaltet somit keine Schwächung zentraler Versorgungsbereiche und keine erhebliche Beeinträchtigung des Magdeburger Märktekonzeptes. Der bisherige Standort des Discountmarktes kann entweder im Rahmen des Bestandsschutzes für zentrenrelevanten Einzelhandel oder durch andere gewerbliche Nutzungen nachgenutzt werden. Dass der Standort durch einen Nahversorgungsmarkt nachgenutzt wird, ist allerdings nicht zu erwarten, da Lage, Größe und Zuschnitt der Einrichtung nicht den derzeitigen Anforderungen an Nahversorgungsmärkte entsprechen.

A 3)

Darüber hinaus hält es die IHK Magdeburg für zwingend notwendig, die im Magdeburger Märktekonzept unter Pkt. 2.4.4 empfohlene Regelung, wonach auch nicht- zentrenrelevante Sortimente vorrangig an ausgewiesenen Fachmarktstandorten zu realisieren sind, unbedingt zu berücksichtigen. Aus Sicht der IHK Magdeburg ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nicht bestehende Standorte und leer stehende bauliche Anlagen ehemaliger Baumärkte, wie z.B. im Flora-Park, Börde-Park oder Werner-vonSiemens-Ring für die Ansiedlung des OBI-Marktes genutzt werden.

Dem Märktekonzept ist obendrein zu entnehmen, dass es für Baumärkte kein Entwicklungspotenzial im Sinne von Neuansiedlungen gibt (s. Tabelle 12).

B 3)

Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Begründung Punkt 2.4. umfassend untersucht. Das Magdeburger Märktekonzept ist ein städtebauliches Konzept, das hinsichtlich der für die Nahversorgung und den zentralörtlichen Versorgungskern relevanten Betriebe umsetzbare Vorgaben beinhaltet und darüber hinaus Empfehlungen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten enthält. Hinsichtlich der Bindungswirkung des Konzeptes sind die vorstehenden Sachverhalte unterschiedlich zu bewerten. Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung und die Erhaltung des zentralörtlichen Versorgungskerns sind wesentliche städtebauliche Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg, die an von Umfang und Abgrenzung definierten Standorten umzusetzen sind.

Die Empfehlung Fachmarkttagglomerationen zu stärken verfolgt das Ziel, durch eine Bündelung von Standorten die oberzentrale Ausstrahlung von Magdeburg zu stärken. Deren Lage ist, da sie nicht nahversorgungsrelevant sind, deutlich weniger an konkrete Standorte gebunden. Wesentliche Lagekriterien für diese Standorte sind eine gute Erreichbarkeit und die Möglichkeit zur Konzentration mehrerer Einrichtungen. Wie auch das Magdeburger Märktekonzept kritisch bemerkt, ist eine gute Erreichbarkeit nicht an allen bestehenden Standorten gewährleistet. Gleichwohl hat der Gutachter zum damaligen Zeitpunkt für eine Beibehaltung der Standorte plädiert, da Entwicklungsspielräume für neue Standorte zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Konzeptes nicht bestanden. Durch die Schließung von 6 Baumärkten seit 2006 von denen nur einer nachgenutzt wird sind inzwischen neue Ansiedlungsspielräume entstanden. Dass für die hieraus mögliche Entwicklung städtebaulich geeignetere Standorte gewählt werden, stellt eine konsequente Fortentwicklung des Magdeburger Märktekonzeptes dar. Der Standort

Brenneckestraße soll die bisher bestehenden, dezentral gelegenen Standorte durch einen zentrumsnäheren Standort ergänzen.

Die Empfehlung, leerstehende Baumärkte nachzunutzen, verkennt die Dynamik der Entwicklung im Einzelhandel. Die derzeit leerstehenden Einrichtungen entsprechen weder den Anforderungen an eine zeitgemäße Warenpräsentation, noch sind sie hinsichtlich der Verkaufsflächengröße geeignet, mit den bestehenden größeren Märkten in Wettbewerb zu treten. Diese Gebäude sind daher für eine Reaktivierung als Bau- und Gartenmarkt nicht geeignet und sollten anderen Nutzungen zugeführt werden. Das Magdeburger Märktekonzept basiert auf einem Analysestand des Jahres 2006. Zu diesem Zeitpunkt war in Magdeburg eine Versorgung mit insgesamt 11 Baumärkten vorhanden, von denen inzwischen 6 geschlossen wurden.

A 4)

Die IHK Magdeburg hält den stark frequentierten Abschnitt der Brenneckestraße für die Aufnahme weiterer Verkehre als problematisch. Der Knotenpunkt der Auf- und Abfahrten auf den Magdeburger Ring ist erst vor ein paar Jahren ausgebaut worden. Ein zusätzlicher Ausbau durch den zwangsweise zunehmenden Verkehr und perspektivischen Rückstau auf den Magdeburger Ring wird als ungeeignet eingeschätzt. Als wichtigste Verbindung zwischen Ottersleben und Reform hat die Brenneckestraße eine bedeutende Funktion zur Entlastung der Anbindung an Stadtteile wie Fermersleben, Salbke, Westerhüsen. Eine weitere Belastung durch Kunden- und Lieferverkehr des geplanten OBI-Marktes wird nicht befürwortet. Die IHK Magdeburg lehnt daher das Vorhaben ab.

B 4)

Der Planung liegt eine Machbarkeitsstudie zur Verkehrsanbindung zugrunde, die einen funktionsgerechten Ablauf der Verkehrsströme gewährleistet.

**Beschluss 2.2: Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

### 2.3 Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde

Schreiben vom 12.01.2016  
Abwägungskatalog Seite 15-18

A 1)

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplan mit folgenden Vorgaben zu: Von den unter den Hinweisen 1. bis 3. gemachten Ausführungen zum bodenschutzrechtlichen Handlungsbedarf sind nachfolgende mit entsprechenden Ergänzungen in die Festsetzungen zu übernehmen, wobei die Begründung der jeweiligen Festsetzung in die Hinweise des Planteils B oder die Begründung zur Satzung zu übernehmen ist.

B 1)

Die Untere Bodenschutzbehörde verkennt die Aufgabe von Festsetzungen im Bebauungsplan, deren Zulässigkeit grundsätzlich ein städtebauliches Erfordernis voraussetzt und die sich auf städtebaulich relevante Sachverhalte zu beschränken haben. Die von der Unteren Bodenschutzbehörde angeregten Festsetzungen umfassen bodenschutzrechtliche Sachverhalte, die auf gesetzlicher Grundlage zu erfüllen sind. Eine Regelung im B-Plan (als Festsetzung) erübrigt sich daher. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigungen festzulegen.

A 2)

Festsetzung 1: Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von

Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch), welche zusätzlich zur vorhandenen Auffüllung auftreten, sind der unteren Bodenschutzbehörde (UBB), entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu melden (Tel.: 540-2737). Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Untersuchung sind der UBB ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen und der ggf. notwendige Handlungsbedarf mit der UBB abzustimmen. Die Ausführungen in Punkt 2.3 der Begründung sind zu beachten.

Begründung: Für das Grundstück Brenneckestraße 42 liegt ein Altlastverdacht vor, der derzeit untersucht wird. Die Flächen des ehemaligen "Metall- und Gestellbau" sind als archivierte Flächen im Altlastenkataster registriert. Im Ergebnis von diversen Gutachten wurde festgestellt, dass zu Betriebszeiten im Wesentlichen folgende umweltrelevante Stoffe auf dem Standort gehandhabt wurden: Mineralölprodukte (z. B. Mineralöle, Bohremulsionen), Lacke, Lösemittel, Fette, Entfetter und Laugen. Abgesehen von Tropf- und Handhabungsverlusten konnten keine größeren Havarien recherchiert werden. Die ursprünglich vorhandene Bebauung wurde unter der Aufnahme bekannter Bodenbelastungen zurückgebaut. Die Verfüllung erfolgte mit Recyclingmaterial. Es kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass außerhalb der bekannten Kontaminationsbereiche Auffälligkeiten im Untergrund auftreten, die zu einem weiteren Untersuchungs- und ggf. Sanierungsbedarf führen.

B 2)

Der Sachverhalt ist in § 3 des BodSchAG LSA geregelt und bedarf somit keiner Festsetzung im Bebauungsplan.

Auflagen sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung festzulegen.

A 3)

Festsetzung 2: Die vorhandenen in der Planzeichnung gekennzeichneten Grundwassermessstellen (GWM) sind deshalb als Überwachungseinrichtung i.S. § 4 Abs.1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 in der derzeit geltenden Fassung für weitere Untersuchungen des Grundwassers funktionstüchtig und zugänglich zu erhalten und im Rahmen von Bauarbeiten vor Beschädigungen zu sichern. Werden die GWMS i.R. von Baumaßnahmen beschädigt oder äußerlich verändert, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und ggf. neu nach Lage und Höhe einzumessen. Eine notwendige Verlegung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ein Übertritt der Lösungsmittelbelastung im Grundwasser über die Bodenluft in die Raumluft infolge der Baumaßnahmen (Gründungsarbeiten) muss verhindert werden. Dafür ist im Zuge der Bauplanung eine mögliche Schutzgutgefährdung gutachterlich zu bewerten. Im Ergebnis kann sich die Notwendigkeit baulicher Abwehrmaßnahmen ergeben. Im Zuge der Vorplanung ist eine mögliche Schutzgutgefährdung durch ein für die Altlastenbegutachtung qualifiziertes Ingenieurbüro zu bewerten. Die Eignung des Ingenieurbüros ist der unteren Bodenschutzbehörde durch aussagefähige Referenzen zu belegen. Auf Grundlage der Bewertung sind eventuell erforderliche bauliche Gefahrenabwehrmaßnahmen mit der UBB abzustimmen.

Begründung: Das Grundwasser ist flächendeckend mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW), die aus einer Bodenbelastung im westlich angrenzenden Gebiet eingetragen werden, belastet. Aufgrund der Quellsanierung in den Jahren 2012/2013 wurde durch die baubegleitenden Gw-Messungen eine deutliche Tendenz der Abnahme der LHKW-Gehalte im Gw-Abstrom erkennbar. Das Grundwasser muss im Rahmen der Nachsorge zur Sanierung auf dem westlich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstück durch den dafür Pflichten weiter überwacht werden. Bei technischen Erkundungen in der Umgebung wurde bei einer hohen Umgebungsbelastung des Bodens mit LHKW auch eine hohe Ausgasung der Lösungsmittel in die Bodenluft (und von dort ggf. in die Raumluft) belegt. Da Gleiches für die Grundwasserbelastung anzunehmen ist, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Kontakt späterer Gebäudefundamente mit dem belasteten Grundwasser die LHKW vom Grundwasser in die Raumluft übertreten. Da in der

Bodenluft des Auffüllungsbereiches nur geringe LHKW-Gehalte ermittelt wurden, fungiert die Lößlehmschicht offensichtlich als Barriere. Sofern spätere Gebäude unterhalb der Lößlehmschicht gegründet werden oder diese nicht mehr intakt ist, ist durch die Umsetzung der o. g. Vorgaben sicherzustellen, dass ein Übertritt der Lösungsmittelbelastung im Grundwasser über die Bodenluft in die Raumluft verhindert wird.

B 3)

Der Sachverhalt ist in § 4 BodSchAG LSA geregelt und bedarf somit keiner Festsetzung im Bebauungsplan. Die Grundwassermessstellen wurden im Plan gekennzeichnet und auf ihre gesetzlich verankerte Erhaltungspflicht hingewiesen.

A 4)

Festsetzung 3: Für spätere Grünflächen ist durch Bodenaustausch oder Bodenauftrag eine durchwurzelbare Bodenschicht i.S. § 2 Nr. 11 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 herzustellen. Die entsprechende Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht beträgt für Rasen 20 bis 50cm und für Stauden und Gehölze 40 bis 100cm. Dabei ist zu beachten, dass eine Durchwurzelung bis zur Endtiefe erfolgt. Für Bäume sind ausreichend dimensionierte Pflanzgruben anzulegen. Bei der Durchführung der Maßnahme ist das Setzungsverhalten des Materials zu berücksichtigen. Bei der Herstellung sind die Regelungen des § 12 BBodSchV zu beachten.

Begründung: Im Bereich geplanter Grünflächen ist die Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich, da die vorhandene Bodenschicht für einen Bewuchs nicht geeignet ist.

B 4)

Der Sachverhalt betrifft ausschließlich Ausführungsbestimmungen nach BBodSchV. Auflagen sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung festzulegen.

A 5)

Hinweis 1: Für die genannten Flächen wurde ein Freistellungsbescheid nach Umweltrahmengesetz erteilt.

Begründung: Die Vorgaben der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zum Bebauungsplan wurden in den Planteil B Hinweise und die Begründung aufgenommen, für die jedoch keine (Hinweise) bzw. nur geringe (Begründung) Rechtskraft und Verbindlichkeit besteht. Da die Vorgaben jedoch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr darstellen, sind diese in die Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Prüfung der Formulierungen wurde insbesondere die Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ergänzt. Da gemäß § 3 Abs.1 Pkt.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V. mit § 18 Abs.1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg liegt, sind ihr die geforderten Unterlagen/ Nachweise vorzulegen und die bodenschutzrechtlichen Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

B 5)

Auflagen sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung festzulegen.

**Beschluss 2.3: Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

## 2.4 Bürger A

Schreiben vom 17.11.2015  
Abwägungskatalog Seite 20-21

A) Stellungnahme:

Der Bürger sieht als Eigentümer eines Gewerbegrundstückes angrenzend an das Plangebiet einen Einschnitt in seine wirtschaftliche Freiheit, da die Neuvermietung erheblich erschwert wird. Die Firma AFH vermietet das Gewerbeobjekt, welches den jetzigen Sitz des im Bebauungsplan in Rede stehenden Discounters darstellt.

B) Abwägung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entfaltet eine bauplanerische Wirksamkeit ausschließlich in den Grenzen seines Geltungsbereiches. Hierzu gehört nicht das in Rede stehende Grundstück im Eigentum des Bürgers, auf dem sich der Markt derzeit befindet. Der Bürger ist somit von der vorstehenden Planung ausschließlich über mittelbar wettbewerbsrechtliche Auswirkungen betroffen. Für den zentrenrelevanten Einzelhandel besteht Bestandsschutz im Rahmen der Baugenehmigung, damit erfolgt kein Eingriff in die Rechtsposition. § 1 Abs. 2 d, 2. Satz entfällt, da die Regelung unzulässig ist.

**Beschluss 2.4: Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

## 2.5 Bürger B

Schreiben vom 07.12.2015  
Abwägungskatalog Seite 21

A) Stellungnahme:

Zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 341-3.1 hat der Bürger erfahren, dass dort der Bau einer Tankstelle möglich wäre. Das selbige hat er aus der Tageszeitung vom Frühjahr 2015 entnommen. Grundsätzlich findet der Bürger es gut, dass Arbeitsplätze in einem Baumarkt geschaffen werden. Jedoch möchte er gegen den Bau einer weiteren Tankstelle auf diesem Gelände seine wirtschaftlichen Bedenken zum Ausdruck bringen. Dem Bürger gehört die Aral Tankstelle, Halberstädter Chaussee/ Ecke Brenneckestraße. Desweiteren befindet sich in der Brenneckestraße eine weitere, freie Tankstelle. Wenn jetzt noch eine weitere Tankstelle dazu kommen würde, dann hätten beide Tankstellen ein wirtschaftliches Problem. Der Bürger die Tankstelle 2008 gekauft, ihn drücken enorme Schulden an die Bank, die sein damaliges Vorhaben finanziert haben. Im November 2015 hat er mit Aral einen neuen 10 Jahresvertrag abgeschlossen und hat neue Investitionen an der Station vorgenommen. Die Mitarbeiterzahl ist auf 7 Festangestellte, 3 Aushilfen und seine Person gestiegen, da die Tankstelle 7 Tage die Woche 24 Stunden geöffnet hat.

Sollte jetzt noch eine weitere Station hinzukommen, dann hätten beide Tankstellen ein finanzielles Problem und Arbeitsplätze würden somit vernichtet werden. Er bittet dies zu berücksichtigen und keine weitere Tankstelle in diesem Gebiet zu zulassen.

B) Abwägung:

Die vorliegende Planung besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die allgemeinen bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben festgelegt. Diese Regelungen richten sich nach allgemeinen städtebaulichen Erfordernissen. Tankstellen sind gem. § 1 (2) c im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1 Abs.3 der textlichen Festsetzungen im Plangebiet nur das Vorhaben zulässig ist, zu dem sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Dieses konkrete Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt. Es umfasst keine Tankstelle. Eine Tankstelle ist somit auf Grundlage aller

drei Planungsbestandteile zusammen derzeit nicht zulässig. Eine spätere Änderung des Vorhabenplanes bedürfte der Zustimmung der Gemeinde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss 2.5: Den Anregungen wird gefolgt.**

## **2.6 Bürger C**

Schreiben vom 18.01.2016  
Abwägungskatalog Seite 21-22

### A 1)

Die Planung berührt den Bürger in seinen geschützten Eigentümerbelangen. Die schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung vom 06.05.2015 berücksichtigt sein auch zu Wohnzwecken genutztes Gebäude Blankenburger Straße 58a in keiner Weise. Als schutzbedürftige Nachbarschaft werden in der schalltechnischen Machbarkeitsuntersuchung ausschließlich die Kleingarten-Sparten "Klinke" und "Ilsetal" genannt. Dadurch, dass eine Pkw Ein- und Ausfahrt unmittelbar an seinem Gebäude entlang geplant wird und im Übrigen die Stellplatzanlage mit rund 450 Stellplätzen für Pkw ohne jede Schallschutzmaßnahme realisiert werden soll, wird der Bürger durch den von der Planung ausgehenden Gewerbelärm unzumutbar beeinträchtigt.

### B 1)

Die vom Widerspruchsführer angeführte Wohnung wurde als Betriebswohnung bauordnungsrechtlich genehmigt. Ihr ist daher nur der Schutzanspruch von Betriebswohnungen in Gewerbegebieten zuzubilligen. Die diesbezüglichen Orientierungswerte betragen nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) als Beurteilungspegel an der Betriebswohnung. Diese Pegel werden gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung nicht überschritten. Die Orientierungswerte für Kleingartenanlagen betragen 55 dB(A) tags. Die Kleingartenanlagen sind daher die für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Immissionsorte.

### A 2)

Weiter sieht er sich in seinem Eigentum durch die geplante westliche Erschließung des Vorhabens beeinträchtigt. In der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Buschmann GmbH vom 15.09.2015 ist die Zufahrt zu seinem Getränkemarkt nicht berücksichtigt worden. Stattdessen wird unmittelbar angrenzend eine weitere Pkw Ein- und Ausfahrt zum Fachmarktcenter vorgesehen. Die Anordnung zweier Ein- und Ausfahrten zur Blankenburger Straße unmittelbar nebeneinander ist aus Sicht des Bürgers aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen hochproblematisch. Verkehrsunfälle sind hier vorgezeichnet. Darauf geht die Verkehrsuntersuchung in keiner Weise ein. Der Bürger bittet daher, von der Planung Abstand zu nehmen.

### B 2)

Das Ingenieurbüro Buschmann GmbH wurde im Nachgang beauftragt, die Verkehrssituation der vorhandenen Zufahrten mit der geplanten Zufahrt an der westlichen Plangebietsgrenze zu beurteilen. In Beteiligung der zuständigen Ämter wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 15 m zwischen den Achsen der Zufahrten eine gesicherte Verkehrsabwicklung möglich ist.

## **Beschluss 2.6: Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

### **2.7 Bürger D**

Schreiben vom 08.01.2016  
Abwägungskatalog Seite 23-29

A 1)

Die Bürgerin ist Pächterin eines Grundstücks in der nordwestlich des Plangebiets gelegenen Kleingartenanlage.

B 1)

Die Bürgerin ist Pächterin in der Kleingartenanlage „Am Stadion“. Der Garten befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m vom Plangebiet entfernt. Zwischenliegend befindet sich das Heinrich-Germer-Stadion. Eine Betroffenheit kann hieraus nicht abgeleitet werden.

A 2)

1. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen nicht vor.

1a) Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt werden, wenn es sich um die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der "Innenentwicklung" handelt. Die Überplanung des Gebiets dient nicht einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es handelt sich vielmehr um die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 42.000 m<sup>2</sup>. Es grenzt östlich an die B71, an deren östlicher Grenze eine ausgedehnte Kleingartenanlage angesiedelt ist. Das Plangebiet selbst ist weitgehend unbebaut. Nördlich an das Plangebiet grenzt ebenfalls eine Kleingartenanlage und daran weiter nördlich eine Tennisplatzanlage. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein nicht überdachtes Stadion sowie angrenzend eine weitere Kleingartenanlage. Südwestlich des Plangebiets befindet sich offenbar ein Gebrauchtwagenhandel mit kleineren Gebäudeeinheiten und innerhalb des Plangebiets selbst befindet sich noch eine Lagerhalle. Angesichts dieser Prägung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung selbst, handelt es sich nicht um eine Innenentwicklung. Vielmehr bezieht sich der Bebauungsplan in erheblichem Umfang auf Flächen, die planungsrechtlich als Außenbereichsflächen zu bewerten sind. Der Umstand, dass Teile des Plangebiets bis 2008 dicht gewerblich besiedelt waren, ändert an der Einstufung des Plangebiets als Außenbereichsfläche nichts. Diese ist einer Überplanung nach § 13a BauGB nicht zugänglich. (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2015 - 1 MN 144/15 - BauR 2015, 1944)

B 2)

Diese Auffassung der Widerspruchsführerin wird nicht geteilt. Die Flächen sind unzweifelhaft Bestandteil des Siedlungsbereiches der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie waren intensiv baulich genutzt. Die Flächen sind Bestandteil des nach § 34 BauGB zu beurteilenden Innenbereiches der zusammenhängend bebauten Ortslage von Magdeburg. Sie sind teilweise bebaut und teilweise nach Abriss der Gebäude derzeit frei von Bebauung. Beurteilungsrelevant ist vorliegend die Frage des Bebauungszusammenhangs. Ob dieser auch nach Abbruch der ehemals vorhandenen Gebäude noch anzunehmen ist, richtet sich nach Grundstücksgrößen und Prägungen der beurteilungsrelevanten Grundstücke der Umgebung. Die beurteilungsrelevante, einheitlich geprägte Umgebung des Plangebietes wird im Osten durch den Magdeburger Ring, im Süden durch die Brenneckestraße, im Westen durch die Halberstädter Chaussee, im Norden durch die nördlich an den Walmbergsweg angrenzenden Grundstücke und östlich der Salzmannstraße durch die Nordgrenze des Sportkomplexes umgrenzt. Diese

nähere Umgebung wird überwiegend durch großflächige gewerbliche Betriebe geprägt. In diese großflächigen Gewerbenutzungen sind ein offenes Stadion sowie zwei Kleingartenanlagen als flächenhaft untergeordnete Nutzungseinheiten eingefügt.

Die hier vorhandenen Gewerbegrundstücke weisen zusammenhängend genutzte Baugrundstücksgrößen von bis zu 50.000 m<sup>2</sup> auf. Im Kontext dieser Umgebung ist auch eine derzeit erkennbar unbebaute Fläche von ca. 35.000 m<sup>2</sup> noch als Baulücke zu bewerten. Sie unterbricht den Bebauungszusammenhang nicht, zumal es sich um eine bisher baulich genutzte Fläche handelt. Die nördlich angrenzende Kleingartenanlage ist aufgrund ihrer Größe von insgesamt ca. 8.700 m<sup>2</sup> und der isolierten Lage im gewerblich geprägten Umfeld nicht als prägend anzusehen. Bei der von der Widerspruchsführerin angeführten Tennisanlage handelt es sich um einen gewerblich betriebenen Sportkomplex, der maßgeblich durch eine große Hallenbebauung geprägt wird und somit ebenfalls als Gewerbebetrieb anzusehen ist. Der von der Widerspruchsführerin angeführte Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.09.2015 ist somit diesbezüglich nicht einschlägig, da das streitgegenständliche Vorhaben Außenbereichsflächen einer Bebauung zugeführt hat.

A 3)

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, um die es sich hier zweifelsfrei handelt, im Einzelfall allenfalls dann in Betracht kommt, wenn diese auf allen Seiten von Bebauung umgeben und damit dem Siedlungsbereich zuzurechnen und von diesem geprägt sind oder wenn die zur Bebauung stehende Außenbereichsfläche Teil einer solchen Fläche ist. (vgl. insoweit VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.10.2014 - 8 S 940/12 - BRS 82, Nr. 44) Die in den vorbezeichneten Entscheidungen genannten Anwendungsvoraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Überplanung von Außenbereichsflächen durch einen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, liegen nicht vor. Zum einen handelt es sich bei dem Plangebiet mit rund 42.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche um eine außerordentlich große und nicht um eine "vergleichsweise kleine unbebaute Fläche". Zum anderen und entscheidend ist aber, dass diese Fläche nicht auf allen Seiten von Bebauung umgeben und damit Teil eines Siedlungsbereichs ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die die unbebaute Fläche umgebende Bebauung Teil eines Bebauungszusammenhangs i.S.d. § 34 BauGB, also nicht nur bebaut, sondern auch Bestandteil eines Ortsteils wäre. Kleingartenanlagen stellen zwar in aller Regel eine Bebauung dar, sie sind aber nicht nach § 34 BauGB zu beurteilen, da sie kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB sind. Unter diesen Begriff fallen nur solche Bauten, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung Maßstabsbildend sind. (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2000 - 4 B 15.00 - BRS 63, Nr. 99 und BayrVGH, Beschluss vom 05.09.2011 - 1 ZB 10.977) Daher ist die das Vorhabengrundstück nördlich, nordwestlich und nordöstlich umgebende Bebauung einer Kleingartenanlage nicht geeignet, maßstabbildenden Charakter für das Baugebiet selbst zu haben. Entsprechendes gilt für die Tennisplätze, die nördlich an das Plangebiet angrenzen und den nicht überdachten Sportplatz, der nordwestlich an das Plangebiet angrenzt. Auch diese Anlagen können nicht Bestandteil eines Ortsteils i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB sein. Nicht ausreichend ist die singuläre Bebauung im südlichen bzw. südwestlichen Rand des Plangebietes, die ebenfalls von Kleingartenanlagen bzw. weiter westlich von unbebauten Grundstücken umgeben sind. Die in der Planbegründung vorgenommene Einschätzung, dass das Plangebiet nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, ist also unrichtig, der Anwendungsbereich des § 13a BauGB nicht eröffnet.

B 3)

Wie bereits angeführt, handelt es sich bei den beplanten Flächen nicht um Flächen im Außenbereich, deshalb ist das zitierte Urteil des VGH Baden-Württemberg nicht einschlägig. Hierzu wird auf die vorstehend angeführten Sachverhalte verwiesen. Wie bereits angeführt sind für die bauplanungsrechtliche Beurteilung die kleinflächig die zusammenhängende gewerbliche Nutzung unterbrechende Kleingartenanlage und das Stadion nicht maßgeblich.

A 4)

1b) Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren auch deshalb ausgeschlossen, weil durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen. Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines solchen UVP-pflichtigen Vorhabens. Gemäß § 3b UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für alle in Spalte 1 der Anlage 1 aufgeführten Anlagen. Entsprechend Ziff. 18.6.1 Anlage 1 zum UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen Handelsbetriebes i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 der BauNVO, für den im bisherigen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m<sup>2</sup> oder mehr. Wie zuvor dargelegt, ist das Gebiet nach § 35 BauGB als Außenbereichsfläche zu beurteilen, so dass es um den Anwendungsfall der Ziff. 18.6.1 Anlage 1 UVPG und nicht um den Anwendungsfall der Ziff. 18.8 der Anlage 1 des UVPG handelt. Dies wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes verkannt. Daher ist die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB fehlerhaft.

B 4)

Die von der Widerspruchsführerin dargelegten Auffassungen basieren auf der unzutreffenden Annahme, dass die plangegegenständliche Fläche nach § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten sei. Dies ist aus vorstehend dargelegten Gründen nicht der Fall. Einschlägig ist somit Ziffer 18.8 der Anlage 1 des UVPG, nach dem das Vorhaben vorprüfungspflichtig ist.

A 5)

1c) Selbst wenn man unterstellen wollte, es handele sich hier noch um eine Bauleitplanung der Innenentwicklung, kommt das Verfahren nach § 13a BauGB nicht in Betracht, weil nicht offensichtlich und nachvollziehbar dargelegt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Dies ergibt sich aus Folgendem: Nach § 13c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist und das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall ist das Ergebnis der Beurteilung, der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB liege nicht vor, nicht nachvollziehbar. Nachvollziehbar ist das Ergebnis der Beurteilung, wenn die Einschätzung zum Zeitpunkt der Feststellung insgesamt als vertretbar bezeichnet werden kann. Dies ist nicht der Fall. Alleine die Beurteilung, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen ausgehen, ist bereits nicht nachvollziehbar. Erkannt wird, dass im Sondergebiet Anlagenlärm durch Parkplatzverkehr, durch Lüftungsanlagen und durch Anlieferungen entsteht und hiervon insbesondere die nahegelegenen schutzbedürftigen Kleingartenanlagen betroffen sind. Der Gutachter kommt, ohne nähere Darlegung seiner Ergebnisse zum Schluss, dass, um eine Gebietsverträglichkeit herzustellen, entlang der Grenzen zur Kleingartenanlage eine Abschirmung errichtet werden müsse und die gebäudetechnische Ausrüstung bestimmten Anforderungen entsprechen müsse. Eine nähere Untersuchung, ob und inwieweit schutzbedürftige benachbarte Nutzungen durch den Betrieb betroffen werden, enthält das Gutachten nicht. Insofern ist weder seine Herleitung noch seine Schlussfolgerung nachvollziehbar i.S.d. § 3c UVPG. (vgl. insoweit OVG NRW, Beschluss vom 29.06.2015 - 10 B 392/15)

B 5)

Die Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG durchgeführt und ist zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist. In die Prüfung einbezogen wurden auch die Belange des Immissionsschutzes. Auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchungen sind verfahrens-

erhebliche Auswirkungen auf benachbarte schützenswerte Nutzungen nicht zu erwarten. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert hätten, sind nicht erforderlich. Die Aussage, dass eine Abschirmung nach Norden zur Herstellung einer Gebietsverträglichkeit erforderlich wäre, ist somit unzutreffend. Es besteht kein Erfordernis, den Sachverhalt umfassend in einer Umweltprüfung zu untersuchen. Der Beschluss des OVG NRW vom 29.06.2015 bezieht sich auf ein Vorhaben, dessen Umsetzbarkeit ohne Maßnahmen des Schallschutzes grundsätzlich nicht gegeben ist. Dies trifft auf das plangegegenständliche Sondergebiet nicht zu.

A 6)

1d) Im Ergebnis zeigt sich, dass die Anwendung des § 13a BauGB auf den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan fehlerhaft ist. Dies hat im Wesentlichen folgende Konsequenzen: Bei Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der diesbezüglichen ortsüblichen Bekanntmachung ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Im Bebauungsplanverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung zu berücksichtigen, folglich auch ein Ausgleich für die vorgenommenen Eingriffe erforderlich.

B 6)

Der Sachverhalt ist aus vorstehenden Gründen nicht zutreffend. Im Rahmen der Fällgenehmigung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde Auflagen für die Neupflanzung auf dem Gelände erteilt.

A 7)

2) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird § 12 BauGB nicht gerecht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

2a) § 12 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen kann. Dies setzt aber voraus, dass Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist, in dem die Vorhaben im Einzelnen mit ihren wesentlichen maßstabbildenden Parametern definiert werden. Diesen Anforderungen wird der Bebauungsplan nicht gerecht. In den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden zulässige Nutzungen nach einer maximalen Gesamtverkaufsfläche und zulässigen Sortimenten definiert. Hieraus erschließt sich nicht, welches konkrete Vorhaben Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sein soll. Dieser Mangel wird auch nicht durch den "Vorhabenplan" geheilt, bei dem es sich offensichtlich um den Vorhaben- und Erschließungsplan handeln soll. In diesen Vorhabenplan wird lediglich ein Vorhaben "Baumarkt" bzw. "Garten-Center Freifläche" bezeichnet, ohne dass die konkreten Rahmendaten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der diese zulassenden Vorhaben genannt und bestimmt werden. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan, der die wesentlichen städtebaulich relevanten Parameter eines konkreten Vorhabens festlegt, ist unabdingbare Voraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 11.09.2008 - 7 T 74/07.NE)

B 7)

Die Planung besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung, dem Durchführungsvertrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (hier als Vorhabenplan bezeichnet). Dieser wurde konkretisiert.

A 8)

2b) Soweit die textliche Festsetzung § 1 (3) darauf hindeutet, es solle sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 12 Abs. 3a BauGB handeln, wird dieser den rechtlichen Anforderungen ebenfalls nicht gerecht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedient sich der Festsetzungen eines Baugebiets auf Grundlage der BauNVO. Wird die Rechtsgrundlage der BauNVO gewählt, so gilt auch der rechtliche Maßstab der

BauNVO. In diesem Falle aber enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan unzulässige Kontingentierungsfestsetzungen, da er für das gesamte Baugebiet die gesamtzulässige Verkaufsfläche auf 15.000 m<sup>2</sup> beschränkt. (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 03.04.2008 - 4 CN 3.07 - BRS 73, Nr. 77) Die Zulässigkeit von gebietsbezogenen Verkaufsflächenkontingentierungen wird auch nicht dadurch geheilt, dass der Plangeber mit der Festsetzung eines "Fachmarktzentrum" vermeintlich ein "Einkaufszentrum" festzusetzen meint und somit einen Anlagentyp, bei dem die gebietsbezogene Verkaufsflächenkontingentierung einer zulässigen vorhabenbezogenen Verkaufsflächenkontingentierung identisch wird. So wie der Bebauungsplan strukturiert ist, ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass in diesem Fachmarktzentrum - dies sieht der Bebauungsplan explizit vor - einzelne, unabhängige Einzelhandelsvorhaben und somit mehrere Vorhaben zulässig wären. Dann aber ist die gebietsbezogene Kontingentierung nicht mit einer vorhabenbezogenen Kontingentierung identisch. (vgl. zu einem vergleichbaren Fall OVG NRW, Urteil vom 24.03.2015 - 7 CN 52/13.NE) Die hier gewählte Festsetzungssystematik widerspricht also dem geltenden Recht.

B 8)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet zur Art der baulichen Nutzung Festsetzungen nach § 12 Abs.3a BauGB. Diese umfassen jedoch keine gebietsbezogene, sondern eine vorhabenbezogene Verkaufsflächenbeschränkung. Diese ist, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Urteil vom 03.04.2008 - 4 CN 3.07) im gleichen Urteil klarstellt, zulässig. Der Bebauungsplan begrenzt die Zulässigkeit ausdrücklich in § 1 (2) a) der textlichen Festsetzungen auf ein Fachmarktzentrum mit maximal 15.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Einzelhandelsnutzungen sind nur im Rahmen dieses einheitlich geführten Fachmarktzentrum zulässig. Insofern sind die Voraussetzungen für die vorhabenbezogenen Festsetzungen von Verkaufsflächenbegrenzungen gegeben. Mehrere Fachmarktzentren sind wie auch unabhängig geführte Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird auf § 1 (3) der textlichen Festsetzungen verwiesen, der besagt, dass nur das Vorhaben zulässig ist, zu dem sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

A 9)

2c) Unzulässig ist im Übrigen auch die in § 1 (2)d vorgesehene, planexterne Bedingung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Plangebiet. Wie bereits angesprochen, muss der vorhabenbezogene Bebauungsplan die durch ihn zuzulassenden Vorhaben abschließend regeln.

B 9)

Die Festsetzung wurde als unwirksam verworfen.

A 10)

3) Die vorstehend aufgeführten Gründe verdeutlichen die Rechtswidrigkeit der offenliegenden Planung.

B 10)

Die Auffassung der Widerspruchsführerin wird nicht geteilt.

**Beschluss 2.7: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.**

## 2.8 Bürger E

Schreiben vom 02.12.2015 (A 1)  
 Schreiben vom 15.01.2016 (ab A 2)  
 Abwägungskatalog Seite 29-30

A 1)

Die Bürgerin erhebt Einspruch gegen den Entwurf "Fachmarktzentrum Brenneckestraße".

B 1)

Mit Schreiben vom 03.12.15 der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Bürgerin darauf hingewiesen, ihren Einspruch zu begründen, da ansonsten keine sachgerechte Abwägung vorgenommen werden könne.

A 2)

Die Bürgerin möchte weitere Angaben bezüglich des Einspruchs zum Entwurf "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" mitteilen.

Der Bürgerin ist bekannt geworden, dass im Zuge des Entwurfes zum "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" auch eine Tankstelle errichtet werden soll. Da sich hier im unmittelbaren Umkreis bereits 3 Tankstellen befinden, findet sie diese Überlegung, eine weitere Tankstelle zu errichten, als wenig wirtschaftlich. Dies gefährdet die Wirtschaftlichkeit der bereits bestehenden Tankstellen, wie die Aral Tankstelle in der Halberstädter Chaussee 196, Total Tankstelle Hermann-Hesse-Str. 1, sowie die von der Bürgerin gepachtete Tankstelle SB Tank, Brenneckestr. 30. Laut der Planung der Neuerrichtung einer Tankstelle in der Brenneckestraße wäre diese nur wenige Meter Luftlinie von der Tankstelle SB Tank entfernt und auf derselben Straße befindlich. Dies würde zu erheblichen Einbußen im Umsatz der Tankstelle SB Tank, sowie der der anderen beiden sehr nahe gelegenen Tankstellen kommen und auch die Rentabilität der im Entwurf "Fachmarktzentrum Brenneckestraße" neu geplanten Tankstelle in Frage stellen. Aus Sicht der Bürgerin ist eine noch engere Besiedelung durch Tankstellen in Raum zwischen Hermann-Hesse-Straße, Halberstädter Chaussee und Brenneckstraße unwirtschaftlich und gefährdet die Arbeitsplätze vieler Mitarbeiter und Existenz der Pächter der bereits seit Jahren bestehenden Tankstellen. Da in den Augen der Bürgerin die bereits bestehende Dichtigkeit der vorhandenen Tankstellen akzeptabel und ausreichend ist und für jeden Kunden in jedem Bereich eine Tankstelle anzufinden ist, sieht sie keine Notwendigkeit dies durch eine weitere Tankstelle in diesem Einzugsgebiet zu gefährden und erhebt Einspruch gegen den Entwurf "Fachmarktzentrum Brenneckestraße".

B 2)

Die vorliegende Planung besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die allgemeinen bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben festgelegt. Diese Regelungen richten sich nach allgemeinen städtebaulichen Erfordernissen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1 Abs.3 der textlichen Festsetzungen im Plangebiet nur das Vorhaben zulässig ist, zu dem sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Dieses konkrete Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt. Es umfasst keine Tankstelle. Eine Tankstelle ist somit auf Grundlage aller drei Planungsbestandteile zusammen derzeit nicht zulässig. Eine spätere Änderung des Vorhabenplanes bedürfte der Zustimmung der Gemeinde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss 2.8: Den Anregungen wird gefolgt.**

## 2.9 Bürger F

Schreiben vom 11.02.2016  
Abwägungskatalog Seite 30-33

A 1)

Unser Unternehmen ist Eigentümerin der Grundstücke Brenneckestraße 93, bestehend aus den Flurstücken 10166, 6003/3, 6002/1 und 6004/1 in einer Größe von insgesamt 6.606 m<sup>2</sup>, die mit einer Einzelhandelsimmobilie mit einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> und 80 vorgelagerten ebenerdigen Parkplätzen bebaut sind. Die Immobilie ist von unserem Unternehmen an die Firma Netto Markendiscout vermieter. Von der Landeshauptstadt Magdeburg wurde uns die Bebauung des Grundstücks mit einer 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufsfläche nicht genehmigt. Die Bebaubarkeit des Grundstücks wurde vielmehr im Nachgang zu der uns erteilten Baugenehmigung in Form des Bebauungsplanes Nr. 341/2 überplant. Das Grundstück liegt im Teilbereich 2 des Geltungsbereiches des vorgenannten Bebauungsplanes, der die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß § 9 Abs. 2a BauGB ausschließt.

B 1)

Die Grundstücke befinden sich nicht im Plangebiet und grenzen auch nicht an dieses an. Sie sind somit durch die vorliegende Bauleitplanung und deren immissionsschutzrechtliche Auswirkungen nicht unmittelbar betroffen. Die Auswirkungen auf die Belange des Widerspruchsführers sind allein wettbewerbsrechtlicher Natur.

A 2)

Mit Sorge und Unverständnis stellen wir fest, dass die Landeshauptstadt Magdeburg in unmittelbarer Nachbarschaft unseres Grundstücks durch den Entwurf einer Satzung zum Bebauungsplan Nr. 341-3.1 das Baurecht für die Erstellung eines Fachmarktzentums prüft. Gegen Art und Maß der baulichen Nutzung, wie sie ausweislich dieses Entwurfes in Betracht gezogen werden, erheben wir Bedenken.

Auf unsere telefonische Anfrage haben Sie uns mitgeteilt, dass der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 341-3.1 „Fachmarktzentrum Brenneckestraße“ bereits ausgelegen haben soll und Sie derzeit an der Abwägung der eingegangenen Einsprüche und Hinweise arbeiten. Wir gehen von einer Einbeziehung unserer Bedenken in die Abwägung aus, andernfalls wir einen gesonderten Hinweis erwarten und bereits jetzt höchst vorsorglich einer ordnungsgemäß vonstatten gebrachten öffentlichen Auslegung widersprechen. Darauf sollte es jedoch nicht ankommen müssen, indem Sie unsere Bedenken und Hinweise in die Abwägung einbeziehen mögen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zur Folge, die in unmittelbarer Nähe zu unserem bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb entstehen sollen.

B 2)

Die vom Widerspruchsführer vorgetragene Anregungen und Hinweise sind verfristet eingegangen. Diesbezüglich wird auf die Rechtsfolgen nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Gleichwohl enthalten sie abwägungsrelevantes Material, das in die Abwägung eingestellt wurde.

A 3)

Zentrenrelevante Sortimente sind dabei nach dem Entwurf des Bebauungsplanes auf einer Verkaufsfläche von 3.200 m<sup>2</sup> zulässig, jedenfalls als zulässig zu erachten. Dies setzt sich aus der angedachten Zulässigkeit von einem Gebäude mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> sowie weiteren Gebäuden mit Verkaufsflächen von bis zu 400 m<sup>2</sup> - allesamt zulässig für zentrenrelevante Sortimente - zusammen.

Darüber hinaus ist in die Würdigung einzubeziehen, dass dem Baufachmarkt auf 10 % der Verkaufsfläche der Verkauf zentrenrelevanter Sortimente zugelassen sein soll. Wir sehen diese beabsichtigte Bebauung nach § 34 Abs. 3 BauGB als nicht gerechtfertigt an.

B 3)

Diese Aufzählung und Summierung ist unzutreffend. Zutreffend ist, dass ein Discountmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> zugelassen wird. In allen weiteren Einzelhandelsbetrieben des Fachmarktzentruns sind ausschließlich nicht zentrenrelevante Hauptsortimente zulässig. Zentrenrelevante Nebensortimente sind auf maximal 10% der Verkaufsfläche und maximal 400 m<sup>2</sup> je Einzelhandelsbetrieb beschränkt. Beide Festsetzungen sind für jeden Betrieb zu erfüllen. Die angeführten 400 m<sup>2</sup> zentrenrelevante Sortimente sind daher nur bei Betriebsgrößen von über 4000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, sie bilden jedoch auch die Kappungsgrenze bei größeren Verkaufseinrichtungen. Es sind somit keineswegs generell Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten bis 400 m<sup>2</sup> zulässig. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass auch der Vorhaben- und Erschließungsplan über den Durchführungsvertrag Verbindlichkeit erlangt. In diesem ist der Baumarkt mit einer Verkaufsflächengröße von ca. 11.000 m<sup>2</sup> vorgesehen. Da hierfür auch die Kappungsgrenze von 400 m<sup>2</sup> für zentrenrelevante Nebensortimente gilt, sind insgesamt an zentrenrelevanten Nebensortimenten maximal 800 m<sup>2</sup> neben dem Discountmarkt möglich.

A 4)

Durch die angedachte Bebauung entsteht eine erhebliche Benachteiligung unseres Grundstücks. Ein Kaufkraftabfluss von deutlich mehr als 10 % ist sicher. In Anbetracht der individuellen Ausgestaltung der Bebauung unseres Grundstücks zur Nutzung als Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevanten Sortimenten und der im Übrigen auferlegten baurechtlichen Beschränkungen steht zu befürchten, dass die angedachte Bebauung die Wirkungen eines enteignungsgleichen Eingriffs auf unser Grundstückseigentum ergeben wird.

B 4)

Das Grundstück des Widerspruchsführers befindet sich nicht in einem zentralen Versorgungsbereich und bedarf daher keines städtebaulich zu begründenden Schutzes vor Kaufkraftabflüssen. Die Auswirkungen sind vielmehr allein wettbewerbsrechtlicher Natur, sie liegen im unternehmerischen Risiko des Widerspruchsführers.

A 5)

Das angedachte Baurecht in Form des Fachmarktzentruns Brenneckestraße konterkariert die von der Landeshauptstadt Magdeburg getroffenen Regelungen im Bebauungsplan Nr. 341/2, mit denen zentrenrelevante Sortimente gemäß § 9 Abs. 2a BauGB für die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 341/2 ohne Sachgrund und mit dem Ergebnis ungerechtfertigter Benachteiligung aufgespalten wird, indem das in unserem Eigentum stehende Grundstück unverändert durch den im Bebauungsplan vorgegebenen Einschränkungen unterworfen bleibt, während für das angedachte Baurecht nicht nur die Beschränkungen des Baurechts nach dem Bebauungsplan Nr. 341/2 aufgehoben werden, sondern darüber hinaus aktiv ein entgegenstehendes Baurecht geschaffen wird. Die angedachte Bebauung steht damit in unauflösbarem Widerspruch zu den Planungszielen, wie sie in dem Bebauungsplan Nr. 341/2 Niederschlag gefunden haben.

B 5)

Der Bebauungsplan Nr. 341-2 umfasst kein städtebaulich einheitlich zu betrachtendes Gebiet, da er ausschließlich den Sachverhalt der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben regelt. Planungsziel für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die vorrangige Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Sortiment. Dies entspricht grundsätzlich auch den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 341-2. Auch im Teilbereich des betroffenen Grundeigentümers östlich des Magdeburger Ringes sind Einzelhandelsbetriebe mit

nicht zentrenrelevanten Sortimenten allgemein zulässig, eine weitere Entwicklung des Standortes auf Grundlage dieser Zielsetzung steht dem Eigentümer offen.

A 6)

Im Zuge der vorgenannten Abwägung ist von Bedeutung, dass nicht nur die zahlenmäßige Vergrößerung der Verkaufsfläche zu berücksichtigen ist, sondern die Tatsache, dass in der Einzelhandelsbranche zwischenzeitlich für die Gegenwart und Zukunft lediglich Einzelhandelsstandorte mit Verkaufsflächen von deutlich mehr als 800 m<sup>2</sup> als zeitgemäß angesehen werden. Dies führt dazu, dass das durch den Bebauungsplan Nr. 341/2 entstandene Baurecht einerseits und das angedachte Baurecht durch den Bebauungsplan Nr. 341-3.1 andererseits einen Leerstand des Objektes auf unserem Grundstück erwarten lässt.

B 6)

Zunächst ist hierzu anzuführen, dass die bestehende Einzelhandelseinrichtung auf dem Grundstück des Widerspruchsführers im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden kann, weiterhin stehen Möglichkeiten zur Entwicklung des Standortes auch als Einzelhandelsstandort mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Rahmen der Zulässigkeiten des Bebauungsplanes Nr. 341-2 offen.

A 7)

Für unser Unternehmen prüfen wir, ob die durch das aktuell angedachte neue Baurecht entstehende Situation dadurch ausgeräumt werden kann, dass den in unserem Eigentum stehenden Grundstücken in Form der Modifizierung des aktuell angedachten Bebauungsplanes ein Baurecht für die Entstehung eines Einzelhandelbetriebes mit zentrenrelevanten Sortimenten über eine Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> zugesprochen werden kann.

Ausdrücklich bitten wir zur Erörterung unserer vorgenannten Überlegungen und Bedenken um Einräumung eines Besprechungstermins.

B 7)

Änderungsanträge zum Bebauungsplan 341-2 sind nicht Gegenstand der Prüfung im vorliegenden Bauleitplanverfahren. Generell ist jedoch anzuführen, dass diese mit den Zielen des Magdeburger Märktekonzeptes vereinbar sein müssen.

### **Beschluss 2.8: Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.38. Satzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 341-3.1  
"Fachmarktzentrum Brenneckestraße"

DS0193/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der TOP 6.38 – DS0193/16 wurde von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

8. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH  
Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr  
eine Einwohnerfragestunde durch

---

#### 8.1 Herr Klaus Beetz, Birkenweg 11, 39120 Magdeburg

Ja, Herr Dr. Scheidemann, mein Name ist Klaus Beetz, ich wohne hier in Magdeburg im Hopfengarten. Ich habe folgendes Anliegen: Vor drei Jahren wurde die Nahversorgungsstelle am Hopfenplatz, einschließlich Restaurant, geschlossen. Damit hatten die älteren Bürger nicht mehr die Möglichkeit, ihren Einkauf dort zu tätigen. Es tat sich eine ganze Zeit gar nichts und denn wurde die Gerücheküche in Gange gesetzt und denn hieß es, ein Teil des Geschäftes und Restaurants ist verkauft worden an die Firma Schrader Hausbau. Und die Firma Schrader Hausbau will also dort Familienhäuser bauen. D. h., der halbe Teil des Hopfenplatzes würde dann wegfallen, einschließlich der wunderschönen Linden, die dort also Jahrzehnte lang gedeihen. Und ich muss auch sagen, dass der Hopfenplatz für viele Bürger ein Platz ist, der Historie hat; man kann sich dort unterhalten, man trifft sich. Ich würde darum bitten, doch mal die Bürger zu informieren, speziell für den Hopfengarten, was soll denn nun weiter geschehen? Es tut sich nichts. Das Gebäude selbst verfällt. Es braucht im Prinzip gar nichts groß gemacht zu werden an Investitionen, es muss wieder ausgestattet werden mit Regalen und die Ware. Und das Restaurant – ich weiß durch Insider, dass also bestimmte Bewerber dort waren, die sofort auch dieses Restaurant übernehmen würden wieder. Das war im Prinzip mein Anliegen vom Kern aus und ich bitte, mir das auch denn schriftlich mitzuteilen, die Antwort. Dankeschön.

#### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann erklärt, dass er die Frage gern mündlich beantworten möchte, da die Antwort dazu verhältnismäßig kurz ausfällt. Er gibt zu bedenken, dass es sich bei dem betreffenden Grundstück am Hopfenplatz um Privateigentum handelt und die Landeshauptstadt Magdeburg daher kaum Einfluss auf die Pläne des Eigentümers nehmen kann. Er bestätigt die Information des Herrn Beetz, dass es seitens des Eigentümers Pläne gab, Wohngebäude auf dem Grundstück zu errichten. Jedoch hätten sich diese Pläne wohl zerschlagen. Herr Dr. Scheidemann gibt die Auskunft, dass der Landeshauptstadt Magdeburg derzeit keine Anträge, Bauanträge oder Planungsabsichten seitens des Eigentümers vorliegen. Er führt aus, dass der Eigentümer sich bemühe, die leer stehende Immobilie wieder zu beleben. Konkrete Entwicklungsabsichten seien derzeit nicht bekannt. Jedoch beabsichtige der Eigentümer, die nun freien Flächen zu umzäunen, um Probleme mit der Immobilie zu umgehen. Weiterhin gibt er den Hinweis, dass die Landeshauptstadt Magdeburg in diesem Fall erst tätig werden kann, wenn der Eigentümer Bauanträge, Bauvoranfragen oder einen Antrag auf Stellung eines Vorhabenerschließungsplanes stellt. Dies sei aktuell jedoch nicht der Fall.

### Nachfrage von Herrn Beetz

Also, ich verstehe das so: Es wäre doch denn gut, wenn die Firma Schrader Hausbau sich kümmern würde, um einen Nachfolger, der denn weiterhin die Geschäfte dort betreut oder betreibt.

### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann bekräftigt den Umstand, dass sich das Grundstück in Privateigentum befindet.

### 8.2 Herr Harald und Frau Dr. med. Schaeper, Harnackstraße 4, 39104 Magdeburg

Unser Name ist Schäper. Wir wohnen in der Harnackstraße 4. Und es geht um Parkmöglichkeiten. Wir sind beide seit Jahren in der GWA Altstadt engagiert, um dieses Problem zu lösen und hatten keinen durchschlagenden Erfolg bisher. Jetzt ist folgende Situation entstanden: Der Parkplatz Am Elbebahnhof, ehemals Sternbrücke ist saniert worden und wird wenig genutzt, weil unten auf diesem Parkplatz 3 Euro/Tag Kosten anfallen und bei uns 1,50 Euro. Und jeder kann sich ja an fünf Fingern ausrechnen, wo die Leute parken. Es ist so, dass bis zur Klewitzstraße alles total voll ist und wir es nicht mehr einsehen können auf Dauer, das ist nervlich so belastend für uns, das geht nicht so weiter. Und es gibt eine Möglichkeit, diese Sache zu lösen, indem diese Parkgrenzen oder die Parkkosten unten an dem Elbebahnhof ehemals auf 1,50 Euro, wie bei uns, gesenkt werden. Es gibt ein altes Sprichwort: Weniger kann auch mehr sein. Und dann wird der Platz auch wesentlich mehr genutzt werden. Es ist so, dass z. T. 30 bis höchstens 80 Fahrzeuge da stehen. Ich habe hier Bilder, leider habe ich keinen Stick, sonst hätte ich Sie Ihnen gezeigt. Wir haben eine Zählung gemacht über eine Woche mit Bildern belegt, dreimal täglich und hier auf der CD sind 40 Bilder drauf. Ich würde gern Herrn Dr. Scheidemann das übergeben, das ist auch an ihn gerichtet. Ich hab davon heute erfahren oder am Montag erfahren, dass es hier die Möglichkeit gibt, das vorzutragen und würde das gerne damit tun.

### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann erklärt, dass der Umstand, dass der Parkdruck in der Harnackstraße immens ist, der Landeshauptstadt bekannt ist. Er verweist darauf, dass es diesbezüglich beim Bau des Kreisverkehrs bereits eine Diskussion über die Möglichkeiten der Lösung des Parkproblems gab. Momenten würden Möglichkeiten ausgelotet, das Problem zu beheben. Des Weiteren stellt er klar, dass das Dauerparken zur Unterbringung der KfZ Angelegenheit der Vermieter und Eigentümer von Grundstücken sei. Der Landeshauptstadt Magdeburg sei bekannt, dass der Parknotstand insbesondere den vielen vorort Beschäftigten geschuldet ist. Er versichert, dass aktuell bereits nach Problemlösungen gesucht werde. Da dieser Vorgang noch in Bearbeitung sei, könne er noch keine abschließenden Ausführungen dazu machen.

### Nachfrage von Herr Schäper

Es geht nicht um diese Parkmöglichkeiten der privaten Vermietung, sondern es geht darum, dass die Auswärtigen, die hier Arbeit gefunden haben in Magdeburg über den Tag relativ preiswert parken können. Es war so, dass vor der Sanierung 400 Autos zum Zählpunkt täglich dort standen. Jetzt stehen 30, manchmal noch weniger, manchmal bis 80, mehr nicht. An Sonntagen ist mal auf 150 gestiegen, aber sonst nicht. Ich denke, dass das eine Möglichkeit ist, die Sie auch bedenken sollten. Herr Dr. Scheidemann, ich muss ehrlich sagen, wir haben es auch irgendwo satt, diese Sachen zu ertragen und es gibt eine Möglichkeit, durchaus. Und der sollte man sich auch annehmen. Danke Ihnen schön. Ich möchte Ihnen noch eine CD überreichen.

### Frau Dr. Schäper

Ich möchte noch kurz ergänzen, eine kleine Hilfe wäre schon, wenn die Parkzeiten geändert würden. Z. B. sind wir auch dadurch geschädigt, weil wir sehr viele Institute haben, die dort gesellschaftliche Veranstaltungen haben. Das sind Schulen, das ist das Gesellschaftshaus, das ist das Einewelthaus. Die haben alle Abendveranstaltungen und behindern nochmal unsere Parksituation.

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 8.3 Herr Siegfried Kraatz, Am Seeufer 8, 39126 Magdeburg

Schönen guten Tag an alle Anwesenden. Wir kennen uns, ich stehe hier als Anwohner, als Bürger Siegfried-Bernd Kraatz. Die Zooerweiterung begleiten wir positiv, das wissen wir, darauf möchte ich jetzt nicht näher eingehen. Die Situation in der Straße Am Vogelgesang kennen wir auch alle, die Beschlusslage, möchte ich jetzt auch nicht näher weiter drauf eingehen. Sage und schreibe zwischen 7:30 Uhr heute Morgen und 12 Uhr noch was haben mich neun Personen per SMS, per Facebook, per Mail anfragend erreicht, nach dem Motto, Ihr, Du usw. ward ja damals sehr aktiv für die Geschichte, für die Gesamtgeschichte, wie ist das jetzt eigentlich mit der Umwegung und wann ist die Straße endgültig zu? Die Verkehrssituation ist bekannt. Es geht explizit um die Frage, wie ist die Rechtssituation zwischen dem anhängigen Verfahren eines Bürgers und der Schließung der Straße Am Vogelgesang. Ich hoffe, ich habe das jetzt richtig ausgedrückt und da möchten wir – jetzt wieder in der wir-Form der Anrufenden an meine Person zu Hause, die ich bekommen habe, wie erwähnt eben – möchte ich auch eine schriftliche Antwort haben, damit ich denen nichts falsches erzählen kann. Eine persönliche Anmerkung zum Schluss. Wir haben ja heute den Volksstimme-Artikel gehabt, den wir alle gelesen haben, war ja auch sehr aufschlussreich, sehr umfangreich, eine halbe Seite, glaube ich, und da ist wieder dieses Wort „es vergeht Zeit“ – das ist jetzt nicht wörtlich – aber wieder vergeht Zeit, ehe da ein Sachstand hergestellt wird, der Beschlusslage ist, zulasten der Bürger. Das muss ich jetzt ehrlich mal so ausdrücken. Vielleicht eine relativ kleine Angelegenheit, zu den großen Angelegenheiten in Magdeburg. Ich danke für die Aufmerksamkeit und möchte eine kurze mündliche Antwort zur Weitergabe und unbedingt eine schriftliche Rechtssituation, Verfahren – sage ich jetzt mal – und Umwegung Stadtratsbeschluss.

### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann erklärt, dass es in der Sache einen Normenkontrollantrag gegeben hat. Das zuständige Gericht habe diesen jedoch abgelehnt. Nun müsse abgewartet werden, ob der Antragssteller bzw. Kläger innerhalb der entsprechenden Fristen Rechtsmittel einlegt und ob der Vorgang zur nächst höheren Instanz geht.

Nachfrage von Herrn Kraatz

Ja, aber die Zeiträume. Wie lange – reden wir jetzt über ein Vierteljahr, ein halbes Jahr, übers nächste Jahr?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann wiederholt, dass er keine konkreten Zeiträume nennen kann, da nicht vorausgesagt werden kann, ob der Antragssteller Rechtsmittel einlegen wird. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beliefen sich regelmäßig auf einen Monat. Er legt dar, dass die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in der Angelegenheit nach Ansicht der Landeshauptstadt Magdeburg eindeutig sei, sodass das Verfahren dann auch hoffentlich beendet sein werde.

Nachfrage von Herrn Kraatz

Und dann kommt die Umwegung noch dieses Jahr?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann erklärt, dass er den genauen Zeitplan momentan nicht vorliegen hat und bittet darum, solche Fragen im Vorfeld vorzubereiten, damit er die Möglichkeit hat sich adäquat darauf vorzubereiten.

Ergänzende Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Der Oberbürgermeister verdeutlicht, dass Herr Dr. Scheidemann die Frage nach dem Zeitpunkt gar nicht beantworten kann, da nun alles davon abhinge, ob der Bürger, von dem die Landeshauptstadt Magdeburg ein Stück Fläche benötigt, klagen wird. Die Landeshauptstadt Magdeburg versuche die Angelegenheit mit Hilfe ihrer Rechtsanwälte zu klären. Bis zur endgültigen Klärung der Frage, müsse der Umweg über die kleineren Straßen mangels Alternativen in Kauf genommen werden. Zudem sei der größte Teil des Weges bereits fertiggestellt. Ein genauer Zeitpunkt für die endgültige Fertigstellung könne jedoch nicht genannt werden. Der Oberbürgermeister bittet darum, diesen Umstand den Bürgern mitzuteilen und versichert, dass Herr Kraatz diese Ausführungen in schriftlicher Form erhalten wird. Er bekräftigt, dass nun die Reaktion des Klägers abzuwarten ist.

Weiterhin geht er kritisch auf den zweiten Punkt des Leserbriefs ein stellt klar, dass es völlig widersinnig wäre, an diesem Punkt wieder alles rückgängig zu machen und die Straße erneut aufzumachen. Er begründet dies damit, dass es in der Sache ein Planfeststellungsverfahren gab, das die Straße miteinschließt und nicht einfach rückgängig gemacht werden kann, da der gesamte Bebauungsplan für den Zoo geändert werden müsste. Die im Leserbrief formulierte Variante sei insofern definitiv nicht machbar.

Abschließend weist er daraufhin, dass der Bebauungsplan wie geplant umgesetzt werden wird, sofern das Verfahren zu Gunsten der Landeshauptstadt ausgeht. Jedoch werde die Fertigstellung des Weges noch einige Zeit dauern, was jedoch nicht in den Händen der Landeshauptstadt Magdeburg liege.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass er lediglich den Leserbrief zitiert habe, der bereits zweimal in der Zeitung abgedruckt wurde und fordert Herrn Kraatz auf, dem Bürger die Sachlage zu verdeutlichen.

---

Der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg Herr Pischner erhält das Rederecht.

Er gibt seine Stellungnahme zum Jahresbericht 2015 ab. **(Anlage 2)**

Die vorliegende Information I0061/16 wird zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Andreas Schumann  
Vorsitzender des Stadtrates

Silke Luther  
Schriftführerin

Beate Wübbenhorst  
1. stellv. Vorsitzende des Stadtrates

Anlage 1 – Präsentation der Oberbürgermeisters zum TOP 6.17 – DS0164/16

Anlage 2 – Stellungnahme des Behindertenbeauftragten Herrn Pischner zum TOP 10.8

Anwesend:

**Vorsitzende/r**

Andreas Schumann

**Mitglieder des Gremiums**

Beate Wübbenhorst

Hugo Boeck

Maik Aebi

Tom Assmann

Helga Boeck

Matthias Boxhorn

Rainer Buller

Jürgen Canehl

Marko Ehlebe

Timo Gedlich

Dr. Falko Grube

Marcel Guderjahn

Gerhard Häusler

Christian Hausmann

René Hempel

Bernd Heynemann

Denny Hitzeroth

Michael Hoffmann

Andrea Hofmann

Dennis Jannack

Kornelia Keune

Karsten Köpp

Daniel Kraatz

Günther Kräuter

Dr. Klaus Kutschmann

Burkhard Lischka

Olaf Meister

Hans-Joachim Mewes

Steffi Meyer

Oliver Müller

Andrea Nowotny

Bernd Reppin

Jens Rösler

Manuel Rupsch

Hubert Salzborn

Chris Scheunchen

Gunter Schindehütte

Jenny Schulz

Carola Schumann

Frank Schuster

Hans-Jörg Schuster

Wigbert Schwenke

Birgit Steinmetz

Frank Theile

Lothar Tietge

Dr. Lutz Trümper

Jacqueline Tybora

Oliver A. Wendenkampf

Alfred Westphal

Roland Zander

Monika Zimmer

**Geschäftsführung**

Silke Luther

**Abwesend**

Thomas Brestrich

Sören Ulrich Herbst

Jens Hitzeroth

Mandy Loskant

Reinhard Stern